Der österreichische Postscheck.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Fr. Besold,

Rechtspraktikant aus Erlangen.

ACAD. LEGUM BAT. BIBL.

Approbiert am 9. Juli 1908.

Erlangen.

K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge & Sohn.

1909.

136

Referent: Herr Univ.-Prof. Dr. Sehling.

Meinem lieben Schwager

Dr. Paret.

Inhaltsangabe.

I. Begriff und wirtschaftliche Bedeutung des Schecks.
II. Der österreichische Postscheck:
A. Begriff des Postschecks.
B. Die Postsparkasse,
1. Der Sparverkehr.
2. Scheck- und Clearingverkehr.
C. Die juristische Natur des Postschecks.
1. Die Quellen des Postscheckrechts.
2. Der Postscheckvertrag.
3. Das Guthaben.
4. Die Arten des Postschecks.
5. Die äußere Form des Postschecks.
a) Die Vorderseite.
b) Die Rückseite.
6. Die wesentlichen Erfordernisse.
7. Das Rechtsverhältnis zwischen
a) Aussteller und Post.
b) Scheckinhaber und Aussteller.
c) Scheckinhaber und Post.
8. Gefälschte und verfälschte Schecks.
9. Dishonorierung des Postschecks.
Anhang: Die Bestrebungen zur Einführung des Postscheckverkehrs in Deutschland.

Literatur.

Bayerdörffer, Das Cheque-System, Jena 1881.

Beisser, Scheck und Wechsel, Wien 1906.

Birnbaum, Über Schecks (Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 30).

Buff, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland.

Ders., Vorläufiger Entwurf eines Reichsscheckgesetzes (Münchener Neueste Nachrichten Nr. 328, 329, 331, 333. 60. Jahrg.).

Bunzl, Material zu einem Scheckgesetzentwurf, Wien 1880.

v. Canstein, Österreichisches Handelsrecht.

Ders., Scheck, Wechsel und deren Deckung (Archiv f. bürgerl. Recht Bd. IV, S. 205).

Ders., Der Scheck nach dem österreichischen Gesetz vom 3. April 1906, Berlin 1906.

Cohn, Zur Geschichte des Schecks und zur Lehre des Schecks (Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. I, S. 117 bis 160, S. 424—489, Bd. II, S. 131—133, Bd. III, S. 69—143, Bd. XI, S. 365—412, Bd. XII, S. 96—128, Bd. XIV, S. 395—468.

Ders. in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. III.

Conrad, Zum Postscheckverkehr (Leipziger Zeitschrift Nr. 5, Bd. I).

Cosack, Deutsches Handelsrecht. 5. Aufl., Stuttgart 1903.

Dullo, Weg mit den Postsparkassen! 1885.

Elster, Die Postsparkasse, Jena 1881.

Ders., Wörterbuch der Volkswirtschaft in 2 Bd., Art. Scheck und Postsparkasse.

Fick, Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Zürich 1897.

Fuchs, Volkswirtschaftslehre, Sammlung Göschen Bd. 133.

Funk, Über die rechtliche Natur des Schecks. Wien 1876.

Gareis, Deutsches Handelsrecht. 4. Aufl., Berlin 1892.

Grimm, Die Postsparkasse. Stuttgart 1896.

Hammerschlag, Der österreichische Scheckgesetzentwurf (Deutsche Juristenzeitung 1905, X. Jahrg., Nr. 14).

Hasenöhrl, Das allgemeine Handelsgesetzbuch.

Hasenpatt, Die rechtliche Natur des Postschecks nach dem Entwurf einer Postscheckordnung. Dissert. Rostock 1901.

Kapp, Der Check (Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht Bd. 30, S. 325—401, 1885)

Kirschberg, Der Postscheck. 1906.

Koch, Über Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel. Berlin 1878.

Ders., Über Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes f. d. Deutsche Reich. Berlin 1883.

Knies, Der Kredit. Berlin 1876 und 79.

Kuhlenbeck, Der Check, seine wirtschaftliche und juristische Bedeutung. Leipzig 1890.

Ladon, Der Postscheck (Zukunft Bd. 59).

Leonhardt, Die gesetzliche Begründung des Checksystems in Österreich. Wien 1881.

Lewinsky, Der Postsparkassescheck, eine finanz- und rechtswissenschaftliche Studie. Berlin und Leipzig 1907.

Meili, Über gefälschte Schecks (Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen. 7. Jahrg., S. 202).

Moltmann, Der Entwurf eines Scheckgesetzes für das Deutsche Reich nebst Begründung (Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft Bd. XVII, S. 281—317).

Pavlíček, Der Check, eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfs. Wien 1898.

Ders., Das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen (Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, 61. Bd. [3. Folge, 2. Bd.], 1./2. Heft. Stuttgart 1907).

Rauchberg, Statistische Studie über den Giroverkehr (Statistische Monatsschrift Bd. XII, S. 275. Wien 1886).

Ders., Der Clearing- und Giroverkehr in Österreich-Ungarn und im Ausland (Statistische Monatsschrift Bd. 32 u. 33).

Schill, Der Postscheck. Dissert. Erlangen 1901.

Seyd, Das London Bank-Cheque- u. Clearinghouse-System. Leipzig 1874.

Schmoller, Grundriß der Volkswirtschaftslehre.
Thorwart, Die Bedeutung des Scheckverkehrs.
Ders., Die Technik des Hamburger Überweisungsverkehrs.
Thöl, Handelsrecht.
Tomášek, Index über die sämtlichen bis zum 1. Januar 1905 erlassenen und noch gültigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften der obersten Hofpostverwaltung. Prag 1905.
Ders., I. Nachtrag zur 2. Aufl. des Index.
Unger, Handeln auf fremde Gefahr (Jahrbuch f. Dogmatik Bd. 33, Neue Folge Bd. 21).
Zahner, Unsere Postsparkassen — ein österreichischer Erfolg. Wien 1906.

Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1878, 1883, 1885.
Gesetz vom 3. April 1906, XXXVII Stück d. R.G.Bl. unter Nr. 84.
241. Beilage zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses. XVII. Session 1904 betr. den Entwurf eines Gesetzes über den Scheck.
Der österr. Entwurf eines Scheckgesetzes vom Jahre 1895, abgedruckt bei Pavliček.
Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkasse. Wien 1903 (B.G.V.).
Allgemeine Wechselordnung für die k. k. österr. Staaten vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 d. R.G.Bl.
Münchener Allgemeine Zeitung vom 8. Mai 1907, Art. Der Postscheck und vom 27. November 1907.
Münchener Merkur Nr. 315 und 316, 7. Jahrg.
Frankfurter Zeitung Nr. 194 Abendblatt, 51. Jahrg.
Münchener Neueste Nachrichten Nr. 259, 324, 367.
Tag Nr. 326, 411, 463, 469, 476, 521, 541, 580, 586, 591, 610, 613, 620, 649.
Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstags, XII. Legislaturperiode. I. Session Bd. 232. 132.—152. Sitzung.
Aktenstücke des Reichstags Nr. 747, 864—890.

Begriff und wirtschaftliche Bedeutung des Schecks.

I. Die mächtigen Umgestaltungen unserer gesamten Lebensverhältnisse im letzten Jahrhundert, die Wirkungen von Kapital und Arbeit, drängen dahin, das gesetzliche Zahlungsmittel, das Geld, mehr und mehr auszuschalten und durch verfeinerte, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendere Formen zu ersetzen. Diese neue Phase wirtschaftlicher Entwickelung bezeichnet man als Kreditwirtschaft, die Mittel, die diese Organisation vor allem verwirklichen, sind die Banknote, der Wechsel und der Scheck.

Von ihren vielfachen juristischen Verschiedenheiten ganz abgesehen, unterscheiden sich diese drei Kreditmittel auch ihren wirtschaftlichen Funktionen nach. Die Banknote ist zu stetem Umlauf bestimmt, zirkuliert teils mit, teils ohne Zwangskurs und wird höchst selten zur Einlösung präsentiert[1]).

Der Wechsel hat in seiner Entwickelung eine Veränderung seiner wirtschaftlichen Bedeutung erfahren. Das Aufblühen des Handels im Mittelalter, besonders der Welthandel der italienischen Städte, forderten ein Mittel, den Zahlungsverkehr mit dem Ausland zu ermöglichen. Aus dieser Notwendigkeit heraus entwickelte sich die älteste Form des Wechsels,

[1]) Koch, Über Giroverkehr, S. 5.

welcher sich als eine Geldüberweisungsurkunde darstellt, durch die sich der Aussteller unter strenger Haftung zur Zahlung einer Geldsumme an einem auswärtigen Ort verpflichtet. Demnach war diese erste Form des Wechsels ein domizilierter Eigenwechsel, sein Zweck bestand lediglich darin, eine Zahlung an einem andern Platz vorzunehmen[1]). Bald trat diese primäre Funktion des Wechsel als Geldtransportmittel ganz von selber in den Hintergrund: er wurde zum Kreditpapier dadurch, „daß er den Privatkredit als treibendes Agens in den Handel einführte, wie das Papiergeld den Staatskredit“[2]).

Ebenso wie der Wechsel trägt auch der Scheck zur Ausbildung des Privatkredits bei. Eine präzise Definition des Schecks zu geben, die seiner juristischen Natur nach allen Seiten hin gerecht würde, erscheint bei der Divergenz der verschiedenen Scheckgesetzgebungen ausgeschlossen[3]). Die Kodifikationen dieser Rechtsmaterie vermeiden es bis auf wenige Ausnahmen, eine Legaldefinition des Schecks zu geben und begnügen sich statt dessen mit einer Aufzählung der wesentlichen Bestandteile. Ganz allgemein kann man den Scheck bestimmen als eine schriftliche, mit Ermächtigung des Bezogenen ausgestellte, meist bei Sicht zahlbare, unverzinsliche Anweisung, gegen deren Aushändigung die in derselben genannte Summe ohne Legitimationsprüfung des Inhabers ausgehändigt, aber in den Büchern des Bezogenen von einem Konto ab- und einem andern gutgeschrieben wird.

---

[1]) Gareis, Handelsrecht, S. 568.

[2]) Kuhlenbeck, Der Check, S. 19.

[3]) Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Art. Scheck.

Die Frage nach seiner wirtschaftlichen Natur ist auch nicht ganz einfach zu beantworten.

Nach dem französischen Scheckgesetz vom 14. Juni 1865 stellt sich der Scheck als Teilzession des beim Bezogenen unumgänglich notwendigen Guthabens dar. Er wird nicht zahlungshalber, sondern an Zahlungsstatt gegeben, und durch seine Begebung erlischt also das zugrunde liegende Zivilrechtsverhältnis. Aus diesem Grunde ist der Scheck eigentliches Zahlungsmittel (payment) und dient nicht bloß wie der Wechsel zur vorläufigen Begleichung salve incasso (réglement)[1]).

Anders nach dem englischen Scheckgesetz. Die „Bill of Exchange Act 1882" definiert den Scheck als: „a bill of exchange drawn on a banker payable on demand", demnach als einen, auf einen Bankier gezogenen Sichtwechsel. Seiner Natur nach ist er also Kreditpapier: bei seiner Begebung erlischt das zugrunde liegende Forderungsverhältnis nicht[2]).

Auch nach dem neuen, für vorliegende Arbeit besonders in Betracht kommenden österreichischen Scheckgesetz vom 3. April 1906 ist der Scheck prinzipiell Kreditpapier[3]). Denselben prinzipiellen Standpunkt nimmt das neue deutsche Scheckgesetz vom 11. März 1908 ein.

Tritt auch in den neueren Scheckgesetzgebungen die Tendenz deutlich zu Tage, den Scheck in der Hauptsache dem Wechsel analog zu behandeln, so wäre doch sein Wesen verkannt, wollte man ihn vor allem oder ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer Krediturkunde betrachten. Der Scheck ist ein

[1]) Canstein, Der Scheck, S. 8.
[2]) Kuhlenbeck, Der Check, S. 59.
[3]) Österr. Scheckgesetz v. 3. April 1906 (cit. Sch.-G.) § 19.

Zirkulationspapier: er will den Bargeldumlauf beschleunigen dadurch, daß nicht das Bargeld selbst zirkuliert, sondern an dessen Stelle Anweisungen auf ein Bardeposit. Er will den Gebrauch des Bargelds nicht ausschalten, sondern im Gegenteil den Nutzen der Gold- oder Silberwährung durch Erleichterung der Eigentumsübertragung erhöhen[1]).

II. Im Scheckverkehr[2]) haben wir das Zahlungsmittel, das dem Charakter des heutigen Erwerbslebens und der Psychologie des modernen Geschäftsmannes in weitestgehendem Maße Rechnung trägt. Der „Amerikanismus“ unserer Zeit erfordert gebieterisch die Erledigung aller Geschäfte unter geringstem Zeitaufwand: Zeit ist Geld. Diesem Grundsatz wird die Zahlung mittels Schecks in hohem Maße gerecht: Der Zahlende ist der Mühe des Abzählens, des Verpackens und Versendens der Geldsumme enthoben. Mit einigen Federzügen ist das Scheckformular auf jeden beliebigen Betrag ausgestellt und die größte Zahlung geleistet. Eine amerikanische Zeitung wies darauf hin, daß wenn jede Bank alle Forderungen, welche bei ihr täglich gegen andere Banken in Schecks eingehen, in barem Geld einkassieren und die Forderungen, die bei ihr präsentiert werden, in barem Geld einlösen wollte, der Tag nicht lang genug wäre, um Zeit für irgend ein anderes Geschäft zu gewinnen[2]). Sie knüpft daran die Betrachtung, der Scheckverkehr habe in der amerikanischen Volkswirtschaft eine Bedeutung, die nicht hinter der des Eisenbahn- und Telegraphenwesens zurückbleibt.

---

[1]) Kuhlenbeck, Der Check, S. 59.

[2]) Thorwart, Die Bedeutung des Scheckverkehrs S. 11.

Nicht nur die Zahlungsleistung, auch der Zahlungsempfang gestaltet sich für den Kontoinhaber höchst bequem, weil eingehende Scheckzahlungen direkt auf seinem Konto gutgeschrieben werden.

Dazu kommt noch, daß trotz dieser raschen und bequemen Erledigung der Zahlung die Sicherheit des Zahlenden nicht gefährdet wird, sondern er im Gegenteil gegen mancherlei Gefahr geschützt ist: da er sein Geld nicht selbst aufzubewahren braucht, sondern dasselbe einer Bank übergibt, die mit allem Raffinement der Neuzeit gegen Einbruch, Diebstahl und Brandschaden geschützt ist, vermeidet er das Risiko, welches die Aufbewahrung jeder größeren Geldsumme mit sich bringt. Da er ferner bei der Zahlung nicht mit Bargeld operieren muß, entgeht er den Verlusten, die sich durch Verzählen, Zurückweisung falscher Geldstücke etc. ergeben.

Neben diesen Vorteilen erhält er von seinem der Bank übergebenem Guthaben, das sonst als totes Kapital in seinem Geldschrank liegen würde, eine, wenn auch geringe, Verzinsung.

Auch im Scheckverkehr spiegeln sich zwei Tendenzen wieder, die uns heute auf fast allen Gebieten wirtschaftlicher Tätigkeit entgegentreten und der modernen Volkswirtschaft ihr eigenartiges Gepräge verleihen.

Bei einer Zahlung mittels Bargelds ist das Zusammenwirken zweier Personen nötig: das des Schuldners und des Gläubigers. Dagegen bei der Scheckzahlung zerfällt die Leistung des Schuldners in zwei Akte: erstens in die persönliche Handlung des Schuldners (Scheckausstellung), zweitens in die Tätigkeit der bezogenen Bank (Auszahlung der Scheecksumme, ev. Gutschrift auf dem Konto des Scheckinhabers). Es

wirken also zur Effektuierung der schuldnerischen Leistung zwei von einander völlig verschiedene Personen zusammen. In diesem Moment macht sich das Prinzip der Arbeitsteilung geltend.

In dem Momente, daß die Bank die Kassaführung einer Summe von Einzelwirtschaften übernimmt, tritt das Prinzip der Arbeitsvereinigung zu Tage.

Werden den Einzelnen, für den naturgemäß nur die Rücksicht auf seine Wirtschaft maßgebend ist, lediglich die eben aufgezählten Vorteile zum Gebrauch des Schecks bestimmen, so sind doch diese untergeordneter Natur im Vergleich zu der Bedeutung, die der Scheck für die Allgemeinheit, für die Volkswirtschaft, hat. Abgesehen davon, daß der Scheck, wenn auch in beschränktem Maße, selbst Kreditpapier ist, so wirkt er auch indirekt auf eine Ausbreitung des Kredits hin. Denn dadurch, daß die Banken nicht genötigt sind, das ganze Geld ihrer Kontoinhaber in ihren Kassen liegen zu haben und zur Aufhebung bereit zu halten, sind sie in der Lage, einen Teil der bei ihnen hinterlegten Gelder auf leicht realisierbare Weise verzinslich anzulegen. Dabei stützen sie sich auf das sog. „Gesetz der großen Zahl“ [1]): „wie selbst Feuersbrünste oder Verbrechen summiert Zahlen ergeben, die jahraus, jahrein, mit ziemlicher Konstanz wiederkehren, so unterliegen auch derartige Zahlungsbedürfnisse, einen hinreichend großen Kreis von Depotkunden vorausgesetzt, einem konstantem Prozentsatz.“

Diese Vermehrung des Kreditangebots hat zur Folge, daß der Kredit billiger wird. Dadurch wird die Produktionskraft von Handel, Gewerbe und Land-

[1]) Kuhlenbeck, Der Scheck S. 56.

wirtschaft gehoben und ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt gestärkt. Ein Vergleich zwischen Deutschland und dem in Bezug auf Kapitalreichtum die erste Stelle einnehmenden England zeigt uns[1]): In Deutschland belaufen sich bei einer Bevölkerung von ungefähr 60 Millionen die Bankdepositen auf 5300 Millionen Mark, der Notenumlauf auf 1950 Millionen Mark. In England, das eine Bevölkerung von 42 Millionen aufweist, betragen die Depositen der Privatbanken 15 500 Millionen Mark, der Notenumlauf 875 Millionen Mark. Aus diesen Zahlen ersieht man die Struktur der geldwirtschaftlichen Verfassung beider Länder und es zeigt sich, daß die Geldmacht eines Volkes sich nicht darin dokumentiert, wieviel der Einzelne besitzt, sondern welche Summe auf den Banken als verfügbares Kapital liegt.

Da sich in jüngster Zeit auf dem Geldmarkt eine ganz intensive Nachfrage nach Bargeld zeigte, die sich in einer beispiellosen Erhöhung des Bankdiskonts äußerte, hat man in den deutschen Fach- und Tageszeitungen vielfach die Frage erhoben, wie diesem Übelstande abzuhelfen sei. Man hat als hauptsächliches Mittel die Ausbreitung des Scheckverkehrs empfohlen. Nun ist sicherlich, wie gezeigt, der Scheck als Ersatzmittel des Bargelds sehr dazu geeignet, der beengenden Geldknappheit abzuhelfen, man darf aber nicht übersehen, daß er nicht das, sondern nur ein Mittel ist, gesundere Geldverhältnisse herbeizuführen. Wie wollte man es sich sonst erklären, daß gerade in den Ländern, in denen der Scheck sich allgemein das Bürgerrecht erworben hat, in Amerika und England, der Mangel

[1]) Thorwart, Die Bedeutung des Scheckverkehrs, S. 7.

an Bargeld sich zuerst zeigte? Die den Preis des Geldes bestimmenden Faktoren sind nicht so einfacher Natur, sondern von den mannigfaltigsten, außerhalb der Volkswirtschaft gelegenen Momenten abhängig, sodaß es ein einseitiger Standpunkt wäre, wollte man im Scheck das Allheilmittel für derartige wirtschaftliche Spannungen und Krisen sehen[1]).

Es ist nicht zu verkennen, daß die Entwicklung des Scheckverkehrs in Deutschland bis jetzt nicht die Höhe erreicht hat, die der Bedeutung dieses Instituts zukommt. Einen treffenden Einblick in die bei uns herrschenden Zahlungssitten im Vergleich zu anderen Ländern bildet folgende Zusammenstellung[2]): in Deutschland versendet jeder Einwohner durchschnittlich 230 Frs. durch Postanweisungen, während in England nur 46 Frs. und in den Vereinigten Staaten nur 27 Frs. auf den Einwohner kommen. Andererseits werden durchschnittlich mit einer Postanweisung befördert: in Deutschland 73,6 Frs., in England 18,5 Frs. und in den Vereinigten Staaten 42,7 Frs. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß das kommerziell und industriell so hochstehende England nur verschwindend kleine Beträge durch Postanweisungen überwies, während alle größeren Summen durch andere Zahlungseinrichtungen, namentlich durch Schecks beglichen wurden. Wenn man ferner in Betracht zieht, daß in Deutschland im Jahre 1904 rund 14 Milliarden Frs. durch die Post befördert wurden, so liegt es auf der Hand, daß dem Scheckverkehr noch ein weites Gebiet bleibt.

Die Gründe dieser Rückständigkeit der Zahlungstechnik sind mannigfacher Art: einmal mag sie in einer

---

[1]) Buff. S. 3.

[2]) Münchener Merkur Nr. 310.

gewissen Abneigung des Publikums gegenüber dem Scheckverkehr ihren Grund haben, ferner in dem Mangel der nötigen Zentralisation der Banken. Dann hatte auch die in Deutschland herrschende Verschiedenheit der Währung eine gedeihliche Entwickelung des Scheckwesens hintangehalten[1]. Nicht zuletzt mag auch die durch das Fehlen eines Scheckgesetzes mangelnde Rechtssicherheit der Ausbreitung des Schecks hinderlich gewesen sein[2]).

Zwei Wege hat die deutsche Regierung bisher eingeschlagen[3]), um die Frage des Scheckverkehrs einer Lösung entgegenzuführen. Einmal hat sie sich entschlossen, den Scheck wie in andern Ländern auf gesetzlichem Wege zu regeln. Die erste Anregung hiezu gaben die in die siebziger Jahre zurückreichenden Abhandlungen des Reichsbankpräsidenten Koch, der mit überzeugenden Gründen die Notwendigkeit eines Scheckgesetzes darlegte[4]). Seitdem ist der Ruf nach einem Scheckgesetz nicht verstummt. Aus dem Jahre 1891 stammte der erste Entwurf des Gesetzes, der aber wegen einiger unpassender Bestimmungen nie Gesetzeskraft erlangt hat. Statt dessen wurde am 13. Juli 1907 ein neuer Entwurf veröffentlicht, der nach einigen Abänderungen am 11. März 1908 im Reichsgesetzblatt Nr. 13 veröffentlicht wurde und am 1. April 1908 in Kraft trat[5]).

[1]) Buft, l. c. S. 5.

[2]) Koch, Über Bedürfnis und Inhalt eines Sch.-G. f. d. Deutsche Reich.

[3]) Münchener N. N. Nr. 259 Art. Postscheck oder Bankscheck?

[4]) Koch, l. c.

[5]) Merzbacher, Scheckgesetz vom 11. März 1908, München, Beck.

Außer dieser Regelung des Bankschecks will die Regierung auch nach einer andern Seite hin zur Förderung des Scheckverkehrs beitragen, nämlich durch die Einführung des Postscheckverkehrs[1]). Der Gedanke, die Post zum allgemeinen Zahlungsverkehr heranzuziehen, ist nicht neu. Er stammt aus England und wurde in Österreich mit derartigem Geschick aufgenommen und weitergebildet, daß dadurch eine tiefgreifende Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse sich vollzog und das Wort Josephs II.: „L'Autriche est toujours en retard" in diesem Fall eine Ausnahme erfuhr.

Bei der nahe bevorstehenden Einführung des Postschecks scheint daher eine Betrachtung des österreichischen Postschecks nicht ohne aktuelles Interesse zu sein, zumal da letzterer durch das österreichische Scheckgesetz vom 3. April 1906 eine Neuregelung erfahren hat.

Der Postscheck.

Wohl der Hauptgrund, weshalb der Scheck in vielen Ländern sich noch nicht vollständig eingebürgert hat, mag darin zu suchen sein, daß diese Art des Zahlungsverkehrs nur von den finanzkräftigsten Kreisen der Bevölkerung benützt wird, während die breiteren Schichten des Volkes wie der begüterte Mittelstand und kleine Leute von dem Institut wenig oder gar keinen Gebrauch machen. Es liegt auf der Hand, daß der Scheck seinen wirtschaftlichen Wert einbüßt, sobald der Scheckempfänger kein Konto besitzt und sich denselben beim nächsten Bankier auszahlen läßt. Und

[1]) Schill, D. Postscheck, und Hasenpatt, Kirschberg.

es kann nicht Wunder nehmen, daß der Gläubiger unter solchen Voraussetzungen die Zahlung mittels Schecks weniger gern sieht als Barzahlung, muß er doch alle Annehmlichkeiten, die der Scheckaussteller genießt, auf seine Kosten nehmen, da er sich bei der Einlösung einen Abzug seitens der Bank gefallen lassen muß.

Es handelt sich also darum, mit dem Scheckverkehr die weitesten Kreise zu befreunden und aus diesem Grund sind verschiedene Staaten, so England Österreich, Schweiz, Ungarn zur Einführung des Postschecks geschritten [1]).

Der wesentliche Unterschied zwischen Bankscheck und Postscheck liegt, wie aus dem Worte hervorgeht, darin, daß bei letzterem nicht eine Bank, sondern die Post, in Österreich die k. k. Postsparkasse, die Auszahlung übernimmt.

Die Gründe, weshalb der Postscheck die populäre Form des Schecks darstellt und sich in den Kreisen der Kleingewerbetreibenden und der Kleinkaufleute eingeführt hat, sind verschiedener Art:

Die Benutzung der Giroeinrichtung einer Bank erfordert die Hinterlegung eines unverzinslichen Minimalbetrages, der sich bei der deutschen Reichsbank beispielsweise z. Z. auf 2000 Mk. beläuft. Es ist klar, daß dadurch der Benutzung des Reichsbankgiros Grenzen gezogen sind und eine Beteiligung minder kapitalkräftiger Elemente unmöglich gemacht ist. Auch die Post muß natürlich eine unangreifbare Einlage verlangen, kann aber diesen Betrag so niedrig halten, daß jeder am Postscheckverkehr teilnehmen kann [2]).

[1]) Kirschberg, Der Postscheck.

[2]) Allgem. Zeitung vom 7. Mai 1907: Der Postscheck.

Ein anderer Grund ist die „Ubiquität[1])“ der Zahlstellen. Die Post verfügt über Tausende von Postämtern, die, über das ganze Land verteilt, ein geschlossenes Netz bilden und als leicht erreichbare Zahlstellen fungieren.

Ferner ist die Meinung weit verbreitet, daß der Verkehr mit einer Bank genaue Kenntnis der einschlägigen Geldgeschäfte voraussetze, die naturgemäß nicht bei jedermann vorhanden sind. Dieser Einwand ist schon für den Bankscheck nicht zutreffend, noch viel weniger für den Postscheck, da die nötigen Manipulationen nicht die geringste Geschäftskenntnis erfordern.

Der Erfolg des österreichischen Postschecks speziell erklärt sich aus dem Anpassungsvermögen der Postsparkasse an die wirtschaftlichen Verhältnisse, aus der Koulanz der Geschäftsformen[2]) und auch daraus, daß die Postsparkasse eine Verzinsung gewährt, wie sie von keiner Girobank geboten wird.

Außerdem waren die wirtschaftlichen Verhältnisse Österreichs der Entwickelung ganz besonders günstig: Österreich ist bei dem der Bevölkerung innewohnenden Sparsinn das klassische Land der Sparkassen. Bei der Rückständigkeit des dortigen Bankwesens hat das dazu geführt, daß die Einlagen bei den Sparkassen 5 Milliarden Kronen betragen, die Depositengelder der Banken dagegen sich nur auf 250 Millionen Kronen belaufen, also etwa auf so viel wie bei der Dresdener Bank allein. Daß infolgedessen die Postsparkasse und

[1]) Rauchberg, Der Clearing- und Giroverkehr in Österreich-Ungarn und im Ausland, Wien 1897.

[2]) Zahner, Unsere Postsparkassen.

damit der Postscheckverkehr besonders florieren mußte, versteht sich von selbst[1]).

Um einen Begriff von der Ausbreitung des Postscheckverkehrs zu bekommen, mögen folgende Zahlen dienen: im Jahre 1906 belief sich der Betrag der Einlagen im Scheckverkehr auf 9 Milliarden Kronen, die Höhe des Umsatzes auf 18 Milliarden Kronen bei unfähr 41 Millionen Transaktionen[2]). Dabei ist zu bedenken, daß diese Milliardenbeiträge sich aus kleinsten Posten, die bis auf wenige Heller hinunter gehen, zusammensetzen[1]).

Etliche hunderttausend Einzahlungen müssen täglich gebucht, addiert, kontrolliert werden, die Unterschriften des Schecks müssen geprüft werden, nachdem festgestellt worden ist, ob Aussteller und Empfänger ein Konto bei der Postsparkasse haben. Da diese Tätigkeit ein Heer gut geschulter Beamter verlangt, so sind die Betriebskosten keine geringen. Doch erhielt die Postsparkasse nur in den ersten zwei Jahren Staatszuschüsse. Die Gesamtsumme der von ihr an die Postverwaltung abgeführten Gewinne beläuft sich auf über 40 Millionen Kronen[3]).

Die österreichische Postsparkasse.

Bei einer Darstellung des österreichischen Postschecks erscheint es unerläßlich, zunächst das Institut in seiner Entstehung und Organisation zu betrachten, aus dem der Postscheck entwachsen ist, nämlich die österreichische Postsparkasse. Denn wir werden sehen,

[1]) Ladon, Der Postscheck (Zukunft Nr. 27, 15. Jahrgang).
[2]) Zahner, Unsere Postsparkassen, S. 34.
[3]) Zahner, Unsere Postsparkassen, S. 35.

wie der Postscheck in seiner heutigen Gestalt sich aus einem beschleunigten Rückzahlungsverfahren im Sparverkehr entwickelt hat, das aus dem Grund eingeführt wurde, um die Rentabilität der Postsparkasse zu erhöhen. Erst im Laufe der Entwickelung hat dieses Rückzahlungsverfahren eine derartige Ausdehnung angenommen, daß es vom eigentlichen Sparverkehr getrennt wurde und der Scheck- und Clearingverkehr sich als ein besonderer Betätigungszweig der Postsparkasse ausbildete[1]).

Während sich die Post zunächst nur mit der regelmäßigen Beförderung von Nachrichten, Paketen, Geld und Personen befaßte[2]), entwickelte sich mit der Zeit ein neues Tätigkeitsfeld für die Post: sie wurde zur Sparbank. Mit diesem Geschäftszweig befaßte sie sich zuerst in England dank der dort herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse. Dort war schon im Anfang des 19. Jahrhunderts das Sparkassenwesen so verbreitet, daß im Jahre 1816 bereits 50 Sparkassen bestanden. Da nun der Staat bei der Anlage der Sparkassegelder mitzuwirken hatte und den Sparkassevorständen für diese Gelder einen bestimmten Zinsfuß garantierte, so wurde er durch die öffentliche Meinung gezwungen, für die in dieser Zeit häufigen und durch mangelhafte Verwaltung herbeigeführten Unterschleife aufzukommen, welchem Begehren er sich in vielen Fällen nicht entziehen konnte[2]). Aus diesem Grund war es ratsam, daß der englische Staat die Sparkassen, für die er moralisch und finanziell aufkommen mußte, in seine Verwaltung nahm. Als

[1]) Elster, Wörterbuch, Art. Postsparkasse.

[2]) Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1878, S. 808.

daher im Jahre 1859 der Bankier Charles William Sikes[1]) an den damaligen Premierminister, späteren Schatzkanzler Gladstone einen öffentlichen Brief richtete mit der Bitte, zur Errichtung einer Zentralsparkasse seinen Einfluß geltend zu machen und an den Orten, wo keine Sparkasse bestand, den Postanstalten Annahme und Auszahlung der Gelder zu übertragen, fielen diese Anregungen auf fruchtbaren Boden. Sie erhielten, in die Form von Gesetzentwürfen gebracht, mit unbedeutenden Änderungen am 17. Mai 1861 die königliche Zustimmung und schon am 16. September 1861 traten die Postsparkassen in Tätigkeit.

Die Benützung der englischen Postsparkasse ist den weitesten Kreisen zugänglich[2]): Männer, Frauen und Unmündige können sich als Einleger beteiligen. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr erreicht haben, können die Rückzahlung der Spargelder an sich fordern. Jeder Einleger erhält ein Sparkassenbuch, welches seine Personalien enthält und in das alle Einzahlungen eingetragen werden. Der Mindestbetrag der Einlage beträgt 1 Schilling, der Höchstbetrag 150 Pfund, die Verzinsung der Einlagen $2^1/_2\,\%$. Einlagen und Rückzahlungen können in den üblichen Dienststunden bei allen Postämtern gemacht werden, sog. Großentrysystem. Die der Postsparkasse entbehrlichen Gelder werden zur Reduktion der Staatsschuld verwandt.

Die Postsparkasse hat sich in England aufs beste bewährt, so daß sie die Privatsparkasse alsbald in den Hintergrund drängten. In ihr zeigen sich in idealer

[1]) Österr. Rechtslexicon, Art. Postsparkasse u. R. Grimm, Die Postsparkassen.

[2]) Annalen des Deutschen Reiches 1885.

Weise alle Forderungen verkörpert, die man an eine Sparkasse stellen kann:

1. haben die Postsparkassen im ganzen Lande die ausgedehnteste Verbreitung,

2. können auch die kleinsten Summen eingezahlt werden,

3. stehen sie der Arbeiterklasse soviel wie möglich zur Benutzung offen,

4. ist die große Menge von der Sicherheit dieser Institute aufs festeste überzeugt[1]).

Englands Erfolge mit diesem Institut haben auch andere Staaten zur Einführung der Postsparkassen veranlaßt, allerdings mit größeren oder geringeren Abweichungen in der Organisation. So bestehen Postsparkassen in Belgien seit 1870, in Italien seit 1876, in den Niederlanden seit 1881, in Frankreich und Österreich seit 1882, in Ungarn seit 1885, ferner in Rumänien, Bulgarien, Schweden, Rußland und seit 1904 in der Türkei[2]).

In Deutschland sind die Postsparkassen nicht zur Einführung gekommen und zwar hauptsächlich aus dem Grund, um den bestehenden Kommunal- und Privatsparkassen keine Konkurrenz machen[3]). Es war die Abneigung gegen die Postsparkassen sogar hauptsächlich der Grund, weshalb der Postscheckverkehr bis jetzt noch keinen Eingang bei uns gefunden hat, da man häufig diese beiden Institute identifizierte und man vermutete, der Postscheckverkehr sei nur ein Vorwand, um die Postsparkassen einzuführen[4]).

[1]) Ludwig Elster, Die Postsparkassen.

[2]) Ludwig Elster, Wörterbuch, S. 933.

[3]) Entwurf eines deutschen Postsparkassegesetzes siehe Annalen des Deutschen Reiches 1885.

[4]) Siehe Dulle, Weg mit den Postsparkassen!

Die österreichische Postsparkasse wurde durch das Gesetz vom 28. Mai 1882 ins Leben gerufen[1]). Sie schließt sich in ihrer Organisation eng an das englische Vorbild an, insbesondere hat sie das Cross-Entrysystem übernommen. Sie ist zentralistisch organisiert. Als Zentralbehörde fungiert das Postsparkassenamt mit dem Sitz in Wien.

Der Beitritt zur Postsparkasse steht jedermann frei, der gemäß der Statuten ein Einlagebuch nimmt oder nehmen läßt. Sowohl physische wie juristische Personen können beitreten. Handlungsfähigkeit ist nicht Voraussetzung, denn erstlich wären die Beamten nicht in der Lage, die Geschäftsfähigkeit der einlegenden Person zu prüfen, ferner würde es dem Wesen der Sparkasse zuwiderlaufen, wollte man z. B. Ehefrauen und Kinder vom Sparverkehr ausschließen. Dazu kommt noch, daß die Sparenden im Wesentlichen Rechte erwerben.

Vom Einleger ist der Erleger zu unterscheiden, das ist derjenige, der zu Gunsten des Ersteren die erste Einlage leistet und das Einlagebuch mit seinem Namen unterzeichnet. Der Erleger gilt als ermächtigt, namens des Einlegers über das Guthaben zu verfügen, falls der Einleger dem Postsparkassenamt nicht seinen gegenteiligen Willen bekannt gemacht hat[2]).

Der einzelne Minimalbeitrag beträgt 50 kr. oder das Mehrfache hievon. Um jedoch Einzahlungen von Beträgen unter dem gesetzlichen Minimum zu ermöglichen, — eine Einrichtung, die vor allem kleinen

[1]) Österreichisches Rechtslexikon, Art. Postsparkasse u. Check.

[2]) Zahner, Unsere Postsparkassen.

Leuten zugute kommen soll — wurden Postsparkarten eingeführt, die, mit Briefmarken beklebt, als Einlage gelten.

Als Maximum der Einlage sind 1000 fl. festgesetzt. Eine diesen Betrag übersteigende Summe darf nicht angenommen werden, wenn der Einleger nicht gleichzeitig um den Ankauf von Staatspapieren oder um den Beitritt zum Scheckverkehr nachsucht. Werden durch die Sammelstelle Gutschriften auf Grund von Zins- oder Couponsanweisungen vorgenommen, wodurch die Einlage den Betrag von 1000 fl. übersteigt, so wird der Einleger resp. Erleger mündlich aufgefordert, über den Mehrbetrag zu verfügen, andernfalls für das ganze Guthaben keine Zinzen bezahlt werden.

Um auch die Landbevölkerung zum Sparverkehr beizuziehen, wurden die Landbriefträger seit dem 15. November 1884 ermächtigt, Einzahlungen bis zum Maximalbetrag von 1000 Kr. für jedes Einlagebuch anzunehmen.

Schon in den ersten Jahren des Bestehens des Instituts, im Jahre 1884. hatte der erste Direktor des Postsparkassenamtes den Gedanken angeregt, Schulsparkassen einzuführen, und die Jugend so schon frühzeitig an das Sparen zu gewöhnen. Nachdem lange Jahre hindurch von Seite der Pädagogen gegen diesen Vorschlag opponiert wurde, ist es doch in neuerer Zeit dem Ermessen der Landesschulbehörde anheimgestellt, Schulsparkassen zu errichten, und es wurde dabei ausdrücklich auf die Heranziehung der Postsparkasse zur Anlage der Ersparnisse hingewiesen[1]).

[1]) Zahner, l. c. S. 9.

Jeder Einleger erhält von der Sammelstelle, bei der er die erste Einlage leistet, ein „Einlagebüchel“, aus dem der Stand seiner Einlage zu ersehen ist und in welches die einzelnen Einlagen eingetragen werden. Dasselbe enthält die zur Feststellung der Identität des Einlegers nötigen Daten, sowie die Unterschrift des Erlegers. Um einem Mißbrauch des Buches zu begegnen, ist es dem Erleger gestattet, sich ein geheimzuhaltendes Losungswort zu wählen. Kein Einlagebuch darf für mehrere Einleger ausgefertigt werden, ebensowenig darf sich ein Einleger mehrere Sparbücher ausfertigen lassen.

Dem Einleger resp. Erleger geht nach jeder Einlage eine Empfangsbestätigung zu. Den italienischen Bestimmungen sind die Anordnungen für die Ausfertigung eines Duplikats entnommen. Ist dem Einleger nämlich das Sparkassebuch abhanden gekommen, so hat er diesen Verlust sofort dem Postsparkassenamt zu melden. Dieses Amt erläßt sofort an die Ausfertigungs- und etwaige Überweisungsstelle für das Publikum die Bekanntmachung, das Sparkassebuch werde für nichtig erklärt, wenn nicht innerhalb der Frist von einem Monat dagegen Einspruch erhoben werde. Erfolgt kein Einspruch, so wird nach Ablauf der Frist ein Duplikat ausgestellt. Wird jedoch Einspruch erhoben, so erfolgt über die Berechtigung des Einspruchs gerichtliche Prüfung und Entscheidung.

Die Höhe der Verzinsung der Spareinlagen wird vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Finanzen nach Anhörung des Beirats im Verordnungswege festgesetzt. Er soll 3% nicht übersteigen. Der Zinsenlauf beginnt nicht sofort mit der Einzahlung, sondern erst mit dem darauf-

folgenden 1. resp. 16. des Monats. Dementsprechend endigt er bei der Rückzahlung am vorhergehenden 15. oder am Schluß des vorhergenden Monats. Es werden nur Beträge zwischen 1 und 1000 fl. verzinst, sowohl über als unter dieser Grenze werden keine Zinsen bezahlt.

Bezüglich der Verjährung aus Postsparkassegut-haben ist gegenüber dem a. b. G.B. § 1480 eine Ausnahme statuiert: Ansprüche auf rückständige Zinsen von Spareinlagen verjähren nicht nach drei Jahren. Bezüglich der Verjährung der Einlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Als Unterbrechungsgrund der Verjährung gilt jede neue Einlage, jede Kündigung und jede im Einlagebuch erfolgte Eintragung von Zinsen. Verjährte Einlagen fallen an das Postärar.

Der Rückzahlung muß eine Kündigung vorangehen. Beträge zwischen 10 und 100 fl. werden nach längstens 15 Tagen, solche zwischen 100 und 500 fl. innerhalb eines Monats, solche über 500 fl. innerhalb zweier Monate nach erfolgter Kündigung zurückgezahlt. Die Kündigung kann entweder durch Mitteilung an das Postsparkassenamt in Wien oder dem Postamt gegenüber stattfinden.

Die Postsparkasse als Sparanstalt hatte in Österreich anfänglich nicht den Erfolg wie in andern Ländern. Die Einlagen waren zu gering, die Beteiligung der Bevölkerung nicht intensiv genug, der Beamtenapparat zu kostspielig. Deshalb sah man sich nach einem Mittel um, den Kreis der Teilnehmer zu erweitern[1]). Dr. G. Coch wandte sich im Jahre

[1]) Münchener Neueste Nachr. Nr. 259: Postscheck oder Bankscheck?

1883 an den Handelsminister mit einer Eingabe, worin er ihn um Genehmigung bat[1]):

1. zur Ausdehnung des für Wien bereits eingeführten Verfahrens der Rückzahlung im kurzen Weg auf die hierzu bestimmten Sammelstellen,

2. zur Einführung eines Anweisungsverkehrs mit Wien, welcher es ermöglicht, Geldbeträge, welche bei irgend einer Sammelstelle eingelegt wurden, zur Rückzahlung beim Postsparkassenamte in Wien im kurzen Wege anzuweisen.

Bezüglich des zweiten Punktes heißt es im Bericht: „Was das zweite Verfahren betrifft, so wird dasselbe, von dem Publikum in richtiger Weise erfaßt und benützt, ganz außerordentlich dazu beitragen, den Geldverkehr namentlich unter den Grossisten der Residenz in ihrem Verkehr mit den kleineren Geschäftsleuten der Kronländer und umgekehrt, ganz wesentlich zu heben. Es ist dies eine Art Scheck, insoweit als die gegenwärtigen Verhältnisse dessen Einführung gestatten“[2]).

Wir sehen also daraus, daß nicht direkt ein Scheckverkehr eingeführt werden sollte, sondern daß der heutige Postscheck anfänglich als eine besondere Art der Rückzahlung auf kurzem Wege gedacht war.

Durch eine Verordnung des Handelsministers vom 29. Oktober und 1. Dezember 1883 war es den Einlegern mit einem Mindestguthaben von 100 fl. gestattet, Anweisungen (Schecks) auf das Amt zu ziehen[3]).

Seinem Wesen nach besteht der Scheckverkehr des Postsparkassenamtes darin, daß den Teilnehmern

[1]) Zahner, l. c. S. 13.

[2]) Bestimmungen f. d. Geschäftsverkehr der k. k. Postsparkasse, Scheckreglement, I (im folgenden citiert: B.G.V.).

[3]) Kirschberg l. c. S. 13.

beim Postsparkassenamte ein Konto eröffnet wird, auf welches bei allen Postämtern Geldbeträge eingelegt, und von dem so entstandenen Guthaben durch den Kontoinhaber jederzeit mittels Schecks Beträge zur Auszahlung angewiesen werden können. Der Scheckverkehr führte dann naturgemäß zu einem weiteren Anbau: um die wirtschaftlich zwecklosen Barabhebungen einzuschränken, wurde es den Kontoinhabern gestattet, Geldüberweisungen mittels Gutschrift vorzunehmen, indem man auf die Rückseite des Schecks die Worte setzte: „Zur Gutschrift auf das Konto des N. N.“ Die Kontoinhaber werden mittels Kontoauszugs seitens des Postsparkassenamtes von der vorgenommenen Umschreibung benachrichtigt. Dieser Zahlungsverkehr, der naturgemäß eine bedeutende Ersparung der Bargeldmittel im Gefolge hatte, wurde am 1. September 1884 eingeführt und zwar unter dem Namen „Clearingverkehr“. Derselbe hat sich mehr und mehr die Sympathie der Kontoinhaber errungen. Schon Ende August des Jahres 1884 hatten von 1371 Scheckbuchbesitzern 607, d. h. 44% ihre Teilnahme am Clearingverkehr angemeldet. Welch' erstaunliche Ausdehnung sowohl der Scheck- wie der Clearingverkehr erfahren hat, geht aus folgenden Zahlen hervor, die das Geschäftsresultat des Jahres 1906 veranschaulichen: danach beteiligten sich von 73113 Scheckkontoinhabern 72246, also nahezu 99% am Clearingverkehr. Der Umsatz desselben betrug im nämlichen Jahre 8 Milliarden Kronen, d. h. 44% des Gesamtumsatzes im Scheckverkehr. Der Scheckverkehr allein erzielte einen Umsatz von 18 Milliarden[1]).

[1]) Zahner, l. c. S. 16.

Den Kontoinhabern dient zur Orientierung über die Beteiligung am Clearingverkehr eine alljährlich erscheinende, nach Städten und Ortschaften alphabetisch geordnete Clearingliste, die jedem Beitretenden ausgehändigt wird.

Noch in demselben Jahr, in dem sich die Einführung des Clearingverkehrs vollzog, wurde eine weitere wichtige Neuerung getroffen, es wurde nämlich das Postsparkassenamt zur Einkassierung und Ausstellung von Postanweisungen ermächtigt. Dadurch war es jedem Teilnehmer möglich, Postanweisungen aus allen Ländern, die er empfing, direkt seinem Konto gutschreiben, und solche, die er ins Ausland zu schicken hatte, von seinem Konto abschreiben zu lassen.

Ebenfalls in das Jahr 1884 fällt die Einrichtung, daß der Kontoinhaber das Postsparkassenamt mittels Schecks, d. h. durch Vermerk auf der Rückseite desselben, ersuchen konnte, für ihn Urkunden, wie Wechsel, Schuldscheine, Rechnungen einzuziehen[1]).

Im Jahre 1885 übernahm die Postsparkasse gegen geringe Provision die Einziehung fälliger Coupons der österreichischen Staatsschuldverschreibungen, sofern der Erlös auf dem Spar- resp. Scheckkonto des Auftraggebers zur Gutschrift gelangen soll.

Nachdem Spar- und Anweisungsverkehr eine so weitgreifende Entwickelung erfahren hatten, sah man sich genötigt, zu einer gesetzgeberischen Regelung des Instituts zu schreiten. Es wurde zu diesem Zwecke eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Ministerien des Handels, der Finanzen und des Innern eingesetzt, welche einen Gesetzentwurf zur Regelung

[1]) Erlaß d. Handelsministers vom 2. Nov. 1884.

des Scheckverkehrs des Postsparkassenamtes vorbereiten sollte. Dieser Entwurf erhielt Gesetzeskraft am 19. November 1887, wodurch einerseits Abänderungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882 vorgenommen, andererseits neue Bestimmungen über den Anweisungsverkehr getroffen wurden.

Durch dieses Gesetz wurde eine prinzipielle Scheidung zwischen Spar- und Scheckverkehr herbeigeführt und zwar in „Gebarung und Verrechnung". Die natürliche Folge dieser Bestimmung war, daß die Teilnahme am Anweisungsverkehr auch solchen Personen freigegeben wurde, die nicht am Sparverkehr teilnahmen und zwar gegen Hinterlegung einer unverfügbaren Stammeinlage von 100 fl. Im Jahre 1901 wurde diese Stammeinlage auf 100 Kronen herabgesetzt, um den weitesten Kreisen den Anschluß zu gestatten[1]).

Während im Sparverkehr früher die Guthaben mit 3% verzinst wurden, fixierte das Gesetz für die Scheckkonten einen Maximalzinsfuß von 2%. Innerhalb dieser Grenze erfolgt die jeweilige Festsetzung der Zinsen auf dem Verordnungsweg.

Einen heiklen Punkt im Postscheckwesen bildet die Regelung der Gebühren, denn es sollen zwei Interessenkreise in Einklang gebracht werden: einmal müssen die Teilnehmer, soll sich der Scheckverkehr allgemeiner Beliebtheit erfreuen, von der Entrichtung zu hoher Gebühren frei bleiben, andererseits muß doch der Staat zur Erhaltung des keineswegs geringen Beamtenapparats ein entsprechendes Äquivalent finden. Nach beiden Seiten hin wurde durch dieses Gesetz

---

[1]) Ministerial-Verordnung vom 27. Sept. 1901.

eine befriedigende Regelung gefunden. Es setzte folgende „Manipulationsgebühren“ fest[1]):

1. Eine Gebühr von 2 Kreuzern für jede an dem Konto vorzunehmende Amtshandlung (Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift).

2. Eine Provision von jeder Lastschrift und zwar von $^1/_4$ pro Mille bis zum Betrage von 3000 fl. und von $^1/_2$ pro Mille für den diese Summe übersteigenden Betrag.

Diese Gebühren werden mittels Abschreibung vom Konto erhoben.

Von der Provision sind jedoch befreit:

a) die Lastschriften im Clearingverkehr;

b) die mittels Postanweisung durch das Postsparkassenamt zur Versendung gelangenden Beträge;

c) die durch den Ankauf von Staatspapieren für Rechnung der Teilnehmer am Scheckverkehr in Abschreibung gebrachten Beträge, endlich

d) alle zu Gunsten des Postsparkassenamtes in Abschreibung kommenden Gebühren, Provisionen u. s. w.

Ferner wurde durch dieses Gesetz die Bildung eines Reservefonds obligatorisch gemacht. Von besonderer Wichtigkeit ist das Gesetz endlich dadurch, daß der Kreis der Veranlagung der Barbestände wesentlich erweitert wurde, ein Punkt, der unten seine Besprechung erfahren wird.

Der Erfolg des Gesetzes war nach allen Seiten hin ein günstiger: es wurden insbesondere durch die Herabsetzung des Zinsfußes alle diejenigen Beträge von der Postsparkasse zurückgezogen, die lediglich zur Fruktifizierung dort ruhten.

---

[1]) § 9 d. Ges. v. 19. Nov. 1887.

Mehr und mehr suchte die Postsparkasse ihren Wirkungskreis zu erweitern und an territorialer Ausdehnung zu gewinnen. Von besonderer Wichtigkeit ist hiebei das im Jahre 1889 mit der österreichisch-ungarischen Bank getroffene Übereinkommen und ebenso der im Jahre 1896 mit der kgl. ungarischen Postsparkasse abgeschlossene Vertrag, wonach die Kontoinhaber der österreichischen Postsparkasse Beträge von ihrem Guthaben auf Konten der beiden ungarischen Institute überweisen konnten und umgekehrt.

Ein koulantes Entgegenkommen zeigte die Postsparkasse gegenüber den Unfallversicherungsanstalten. Sie dürfen nämlich die Einziehung der Beiträge sowie die Auszahlung der Renten mittels Postschecks vornehmen und zwar können sämtliche Monatsrenten durch einen Scheck, der bis zum Widerruf Giltigkeit besitzt, erhoben werden.

Es war eine fast selbstverständliche Folge der Entwickelung des Postscheckverkehrs, daß die Erlegung von Steuern und Abgaben mittels Postschecks gestattet wurde. Das Verfahren wurde zunächst nur versuchsweise für Niederösterreich eingeführt[1]), bei den günstigen Erfolgen, die man zu verzeichnen hatte, jedoch alsbald auf die ganze Monarchie ausgedehnt[2]).

Bis zum 16. September 1896 galten die Schecks nur für die Postämter, für welche sie ausgestellt wurden. Seit diesem Zeitpunkt ist jedoch die Nachsendung von Schecks gestattet, eine Einrichtung, die vorzüglich dem reisenden Publikum zu statten kommt.

Eine für den Postscheckverkehr wichtige Neuerung war in der „Geschäftsordnung für die Gerichte erster

[1]) Verordnung v. 24. März 1896.

[2]) Verordnung v. 26. November 1896.

und zweiter Instanz“ enthalten, indem der § 101 derselben bestimmt, daß die Erhebung und Auszahlung von Parteigeldern, die Einziehung von Strafgeldern durch Postschecks geschehen sollte und zwar an den Oberlandesgerichtspräsidien, den Gerichtshöfen erster Instanz und den Bezirksgerichten an Orten, an denen sich ein Gerichtshof erster Instanz befindet.

Schon lange Zeit war es geplant, daß die Postsparkasse dem Wiener Saldierungsverein, d. h. der Vereinigung der Wiener Banken und Kreditinstitute, beitreten solle. Wenn man bisher davon absah, so geschah das aus dem Grunde, weil man sich bewußt war, daß das Postsparkassenamt aus dem Abrechnungsverkehr immer passiv hervorgehen müßte; denn die vereinigten Banken hatten wohl eine Menge Forderungen gegen die Postsparkasse, letztere aber nicht gegen die Banken. In diesen Verhältnissen trat ein Umschwung ein, als die Postsparkasse sich entschloß, kommissionsweise das Inkasso von in Wien zahlbaren Wechseln, Schecks, Anweisungen, Akkreditiven, Koupons, Rechnungen und anderen Forderungsdokumenten zu übernehmen[1]). Von diesem Moment an hatte die Postsparkasse genügendes Kompensationsmaterial in Händen und trat infolgedessen am 1. März 1898 dem Wiener Saldierungsverein bei.

Immer mehr suchte das Institut seinen Geschäftsbetrieb zu erweitern. So ist die Einführung des Scheck- und Clearingverkehrs bei den Postämtern auf den Missionsschiffen zu erwähnen[2]). Für die wirtschaftlichen Beziehungen Österreichs mit der Levante ist die Heran-

[1]) Verordnung v. 15. Januar 1898.

[2]) Verordnung v. 31. August 1899.

ziehung österreichischer Postämter zum Scheckverkehr in der Levante von Wichtigkeit[1]).

Auch mit der Deutschen Bank in Berlin hat die österreichische Postsparkasse ein Abkommen getroffen, dahin gehend, daß ab 1. Mai 1906 bei der Deutschen Bank und deren Geschäftsstellen Einlagen und Auszahlungen für Rechnung von Scheckkontoinhabern des Postsparkassenamtes durchgeführt werden können.

Seit dem 16. Januar 1907 können unter den gleichen Modalitäten wie bei der Deutschen Bank in Berlin auch bei der Banca Commerciale Italiana in Mailand und deren Geschäftsstellen Einlagen und Auszahlungen vorgenommen werden.

Ein ähnlicher Überweisungsverkehr ist am 1. Februar 1907 für den Verkehr mit England, Schottland und Irland eingeführt worden und zwar geschehen die Geschäfte durch Vermittlung der österreichischen Länderbank in London.

Schließlich erübrigt es sich noch, von der Anlage der Postsparkassenkonten zu sprechen.

Durch das Gesetz des Jahres 1882 war nur eine Art der Veranlagung vorgesehen: der Ankauf von verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen. Durch das Gesetz des Jahres 1887 wurden außer den oben erwähnten Reformen auch bezüglich dieses Punktes wichtige Bestimmungen getroffen. So wurde festgesetzt, es sollte immer eine die voraussichtlichen Abhebungen deckende Barreserve bereit zu halten sein. Die hiernach entbehrlichen Geldbeträge sind in der Weise frucht-

[1]) Die österr. Postämter Beirut, Konstantinopel, Saloniki und Smyrna wurden vom 1. August 1902 an in den Scheckverkehr einbezogen, seit 1. Mai 1903 Jaffa, Janina und Skutari, seit 1. Juli 1904 Jerusalem.

bringend anzulegen, daß die vollständige Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen jederzeit gesichert sei. Die Anlage der entbehrlichen Gelder kann erfolgen:

1. Durch Erwerbung von Salinenscheinen.

2. Durch Übergabe an Bankinstitute in laufende Rechnung mit kurzer Verfallzeit.

3. Durch Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren.

4. Durch Eskomptierung von Koupons.

5. Durch Eskomptierung von Wechseln.

6. Durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefen und Prioritätsobligationen.

Die Postsparkasse bedient sich beim Ankauf der Staatspapiere nicht der Vermittlung einer Bank, sondern sie besorgt denselben direkt durch ihren eigenen Vertreter an der Wiener Börse „ohne Bevorzugung irgend einer Person durch Vermittelung derjenigen Sensale und Agenten, welche das billigste Angebot des Tages machen“ [1]).

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Postsparkasse durch diese ihre Tätigkeit den Charakter einer Bank erhält.

Wenn sie sich mit der Aufbewahrung von Spareinlagen, mit Scheck- und Giroverkehr befaßt, so sind das bankmäßige Geschäfte. Trotzdem ist sie keine Bank im landläufigen Sinn des Wortes, da die Banktätigkeit auf einer organischen Verbindung des Zahlungsdienstes mit der Kreditgewährung und auf der Kombination gleichartiger Aktiv- und Passivgeschäfte beruht [2]). Das ist aber bei der Postsparkasse nicht

[1]) Coch, zitiert nach Zahner, S 24.

[2]) Rauchberg, D. Clearing- und Giroverkehr in Österreich-Ungarn und im Auslande

der Fall, denn sie befaßt sich nicht mit aktiven Kreditgeschäften und, abgesehen vom Clearingverkehr, erfolgen die Ein- und Auszahlungen ganz überwiegend in Bar. Die Postsparkasse ist nur Depositenstelle und Kasseverwalterin, nicht auch Kreditquelle und Gläubigerin.

Wohl mit vollem Recht hegt Rauchberg über die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit dieser Art und Weise der Anlage der Guthabenbestände Zweifel und zwar zunächst aus bankpolitischen Gründen. Wegen des Umstandes nämlich, daß die Anlage der Gelder hauptsächlich in Effekten geschieht, ist die Postsparkasse genötigt, große Barreserven unverzinslich bereit zu halten, um ev. in kritischen Zeiten die nötigen Bargeldmittel zur Verfügung zu haben. Diese Reserve wird entweder von der Postsparkasse selbst bereit gehalten oder steht bei anderen Banken, nieder verzinst, auf Kontokorrent.

Aber auch aus volkswirtschaftlichen Gründen scheint die Anlage in Effekten unangebracht: Die Einlagen der Postsparkasse gehören ursprünglich dem umlaufenden Kapital an. Wenn das Institut nun mit diesen Kapitalien Effekten ankauft, wird umlaufendes Kapital zu Anlagekapital verwandelt. Da aber Österreich nicht nur absolut, sondern auch relativ arm an umlaufendem Kapital ist, so wird auf diese Weise der Anlage das Verhältnis beider Kapitalsarten noch verschlechtert. Diese volkswirtschaftlich ungünstige Wirkung ließ sich dadurch aufheben, daß die anderen vom Gesetz erwähnten Anlagearten mehr Berücksichtigung fänden.

Die Quellen des Postscheckrechts.

Der österreichische Scheck und somit auch der Postscheck hat seine Regelung gefunden in dem Gesetz vom 3. April 1906. Der Entwurf dieses Gesetzes wurde schon im Jahre 1895 dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Ein zweiter Entwurf stammte aus dem Jahre 1897. Ende des Jahres 1904 wurde dieser Entwurf von der Regierung im Herrenhause neuerdings eingebracht. Er wurde als Gesetz am 20. April 1906 kundgemacht und erlangte nach Ablauf von drei Monaten, also am 20. Juli 1906 die Rechtskraft [1])[2]).

Das Gesetz lehnt sich einerseits an den deutschen Scheckgesetzentwurf von 1892 an, andererseits an die erwähnte englische Wechselordnung des Jahres 1882. Klein, der Verfasser des Entwurfs von 1895, präzisiert die Aufgabe dieses wie jedes Scheckgesetzes dahin: „die funktionellen Erfordernisse des Schecks als eines leicht umlaufenden, auf effektive Deckung und strenge, zum Teil abstrakte Haftung fundierten, prompten Ersatzmittels der Barzahlung sicher zu stellen und so den Scheck gegenüber der Barzahlung abzugrenzen".

Für den Postscheck ist aber noch weiter die Regelung maßgebend, die er durch die Postsparkasse erfahren hat, hauptsächlich durch das Gesetz vom 19. November 1887, dann durch die „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der k. k. Postsparkasse", sowie durch zahlreiche andere Verordnungen.

Über das Verhältnis der beiden Rechtsquellen zu einander, des Scheckgesetzes zu den Verordnungen der

[1]) Canstein, Der Scheck, S. 11.

[2]) Hammerschlag, Der österr. Scheckgesetzentwurf, (Deutsche Juristenzeitung 1905, Nr. 14).

Postsparkasse, gibt die Einleitung der Regierungsmotive zum Scheckgesetz Auskunft[1]). Darnach wird die Stellung des Scheckinhabers gegenüber Aussteller und Bezogenem ausschließlich durch das Scheckgesetz bestimmt, und zwar aus Gründen der Verkehrssicherheit. Dagegen unterliegt das Verhältnis zwischen Bezogenem und Scheckaussteller der Vertragsautonomie und wird durch die Verordnungen der Postsparkasse geregelt.

Der Postscheckvertrag.

Unter Scheckvertrag versteht man nach Cohn[2]) einen Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent sich verpflichtet, gegen Aushändigung der von dem andern Kontrahenten nach Maßgabe besonderer Instruktion ausgestellten Zahlungsanweisungen (Schecks) unbeschränkt oder bis zu einem bestimmten Betrage Zahlung zu leisten. Derselbe kann mündlich oder schriftlich, selbst stillschweigend, abgeschlossen werden[3]).

Die Autoritäten auf dem Gebiete des Scheckrechts sind darüber uneinig, ob der Scheckvertrag eine wesentliche materielle Voraussetzung des Schecks bilde oder nicht. Cohn[4]) hat den Grundsatz aufgestellt: „Kein Scheck ohne Scheckvertrag", welchem sich die überwiegende Mehrzahl aller Schriftsteller anschließt. Anderer Ansicht ist Birnbaum[5]), welcher meint, das Verhältnis zwischen Scheckaussteller und Bankier

---

[1]) Abgedruckt bei Canstein, Der Scheck, S. 209

[2]) Cohn, Endemann III, S. 1148.

[3]) Canstein, Der Scheck, S. 63.

[4]) Cohn a. a. O.

[5]) Birnbaum in Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 30, S. 7.

könne auch ohne besondere Vereinbarung durch die Art des Geschäftsverkehrs zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen begründet werden. Damit ist nichts anderes gesagt, als daß der Scheckvertrag auch durch konkludente Handlungen ersetzt werden könne. Am meisten hat die Auffassung Ficks für sich, der Cohns Behauptung dahin modifiziert: „Grundlage der Scheckziehung kann nur sein: entweder vertragsmäßige Verpflichtung oder durch Gesetz angeordnete Verpflichtung des Bezogenen, einzulösen“ [1]).

Auch für den österreichischen Bankscheck verlangt das Scheckgesetz keinen Scheckvertrag, denn der § 2 Z. 5 dieses Gesetzes fordert lediglich die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung, aus dem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Von der Notwendigkeit eines Scheckvertrags schweigt das Gesetz, wenn auch regelmäßig die Bestimmungen der Banken die Einlösung des Schecks von einem Scheckvertrag abhängig machen werden.

Der Grundsatz: „Kein Scheck ohne Scheckvertrag“ besitzt auch für den Postscheck Geltung [2]). Der Beitritt zum Postscheckverkehr steht jeder Privatperson frei, ebenso den Handelsfirmen, öffentlichen Behörden, juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen. Der Scheckvertrag wird mit der Postsparkasse dadurch abgeschlossen, daß der Beitretende durch Ausfüllung

[1]) Fick, Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent, Zürich 1897, S. 307.

[2]) BGV. II, Beitritt Ebenso nach dem deutschen Postscheckentwurf vom Jahre 1899, siehe Schill a. a O., S. 19; Hasenpatt a a. O., S. 19; Kirschberg a. a. O., S. 93.

eines von den Postämtern abgegebenen Formulars seinen Beitritt erklärt und diese Erklärung entweder beim Postsparkassenamte selbst oder bei einem Postamt mit dem Auftrag zur Weiterleitung an ebengenanntes Amt einreicht[1]). Die Vertreter einer juristischen Person haben sich ordnungsmäßig als solche auszuweisen und diese Ausweisung der Beitrittserklärung beizulegen.

Das Postsparkassenamt ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Beitritt zu verweigern[2]).

Es steht im Belieben jedes Teilnehmers, bloß dem Zahlungsscheckverkehr oder auch dem Clearingverkehr beizutreten. Im ersteren Fall ist dies ausdrücklich zu erklären. Die zugunsten des Teilnehmers etwa einlaufenden Giroschecks werden dann als Zahlungsschecks behandelt.

Bei der Mitteilung von der Eröffnung des Scheckkontos erhält der Beitretende Formulare, welche seine Unterschrift und die derjenigen Personen (ev. mit amtlicher Beglaubigung) enthalten sollen, welche über das Guthaben mittels Schecks zu verfügen berechtigt sein sollen. Diese Unterschriften bleiben so lange für den Kontoinhaber verbindlich, bis das Postsparkassenamt Gegenordre erhalten hat[3]).

Das Guthaben.

Nach der Aufnahmebewilligung hat der Beitretende das Depot zu erlegen und zwar gilt der Betrag von 100 Kronen als unangreifbare Stammeinlage, welche

---

[1]) Kirschberg a. a. O., S. 23.

[2]) B.G.V. II, 1.

[3]) B.G.V. II, 4.

innerhalb eines Monats in Bar zu erlegen ist, widrigenfalls das Konto wieder erlischt. Die Stammeinlage betrug anfänglich 200 Kronen, seit dem Jahre 1901 ist sie auf 100 Kronen erniedrigt, um den weitesten Kreisen den Beitritt zu ermöglichen.

Sowohl Guthaben als auch Stammeinlage werden jährlich mit 2% verzinst. Ausgenommen von der Verzinsung sind Beträge unter 2 Kronen. Am Ende jedes Jahres werden die Zinsen zum Kapital geschlagen und gleichfalls verzinst.

Das Depot kann durch Einlagen vermehrt werden, die auf folgende Art zu geschehen haben[1]):

1. Mittels der vom Postsparkassenamt bezogenen Erlagscheine[2]), die bestehen:

a) Aus dem Empfangschein, der als Einzahlungsbestätigung fungiert und in den Händen des Einzahlers bleibt. Neben diesem findet sich ein Abschnitt für Vormerkungen des Kontoinhabers.

b) Aus dem Erlagschein im e. S., der zur Verständigung des Kontoinhabers dient und vom Einzahler mit seinem Namen zu versehen ist. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mitteilungen an den Kontoinhaber benützt werden.

c) Aus dem seit dem Jahre 1900 eingeführten Buchungsschein, der dem Postsparkassenamt zur Kontrolle dient.

Mit Hilfe dieser Erlagscheine ist der Gläubiger imstande, auf bequemen Wege seine Außenstände einzuziehen. Er braucht den Schein nur dem Schuldner zu übersenden, dann kann dieser durch Einzahlung des Betrages bei der Post seine Schuld bezahlen.

[1]) B.G.V. III.
[2]) B.G.V. IIIa.

2. Ferner können Einzahlungen mittels Postanweisungen[1]) gemacht werden für den Fall, daß der Kontoinhaber an das betreffende Postamt das Gesuch gestellt hat, alle für ihn eingehenden Anweisungen seinem Konto gutzuschreiben. Postanweisungen, die er von Dritten zu bekommen hat, kann er in folgender Form an das Amt adressieren lassen: „An das k. k. Postsparkassenamt"

(Zur Gutschrift auf Konto Nr. . . . des A.B.)

Wien.

Ebenso kann man die Gutschrift eingelaufener Postauftrags- und Nachnahmebeträge verlangen.

3. Gutschriften können weiter im Clearingverkehr geschehen, indem die Beträge der im Clearingverkehr ausgestellten Schecks dem betr. Konto zugeschrieben werden[2]).

4. Endlich zählt die Verordnung der Postsparkasse zusammenfassend unter „Sonstige Einlagen" weitere Fälle auf: Eingänge aus den vom Postsparkassenamt für Rechnung seiner Kontoinhaber oder sonstigen Kommittenten durchgeführten Transaktionen im Staatspapier-, Inkasso- oder Geldverwechselungsgeschäft, Gutschrift des Darlehensbetrages oder der Escomptevaluta im Falle der Belehnung oder Eskomptierung von Wertpapieren beim Postsparkassenamt[3]).

Die Arten des Postschecks.

Das Scheckreglement der Postsparkasse kennt zwei Hauptarten von Schecks, nämlich Kassaschecks und Namenschecks[4]).

[1]) B.G.V IIIb.
[2]) B.G.V. IIIc.
[3]) B.G.V. IIId.
[4]) Kirschberg l. c. S. 27.

Der Kassascheck[1]), auch Überbringer- oder Inhaberscheck genannt, ist ein Scheck, der keine Bezeichnung des Zahlungsempfängers enthält und durch Aushändigung übertragen wird. Jeder Inhaber desselben kann ihn bei der Zahlungsstelle des Postsparkassenamtes zur Einlösung präsentieren und erhält den Betrag bei Sicht ausbezahlt, falls kein Dishonorierungsgrund für die Post besteht. Der Inhaber eines Kassaschecks kann, falls er selbst bei der Post ein Konto besitzt, die Gutschrift des Betrages auf seinem Konto verlangen. Er kann aber auch durch Vermerk auf der Rückseite und Einsendung des Schecks an die Post die Übersendung des Barbetrages mittelst Postanweisung oder Geldbriefs an seinen Wohnort fordern. Der Kassascheck darf den Betrag von 20000 Kronen nicht übersteigen.

Der Namen- oder Rektascheck[2]) ist ausschließlich zugunsten des im Scheck genannten Zahlungsempfängers ausgestellt. Er gelangt nicht in die Hand eines Dritten und wird in allen Fällen vom Aussteller unmittelbar an das Postsparkassenamt gesandt. Es ist gestattet, daß der Aussteller sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnet.

Dieser Namenscheck ist kein Scheck im eigentlichen Sinn. Sein Vorzug liegt in der großen Sicherheit, die er gegen Verlust und Diebstahl bietet, welcher jedoch durch die notwendigerweise umständliche Legitimationsprüfung des Präsentanten aufgehoben wird.

Der Namenscheck wird von der Post auf dreierlei Art beglichen:

---

[1]) B.G.V. IV, d. 2.
[2]) B.G.V. IV, d. 3.

1. Durch Gutschrift auf einem andern Konto (Clearing), wenn der Zahlungsempfänger ein solches beim Postsparkassenamt besitzt. Hat er von Anfang an erklärt, daß alle auf seinen Namen ausgestellten Schecks bar ausbezahlt werden sollen oder ist er nicht am Clearingverkehr beteiligt, so erfolgt bare Auszahlung. Ebenso kann Barzahlung durch einen Vermerk auf der Rückseite des Schecks gefordert werden.

Nicht nur unter den Kontoinhabern der österreichischen Postsparkasse findet eine derartige Begleichung des Betrages mittelst Gutschrift statt, sondern auch zwischen diesen und den Kontoinhabern der ungarischen Postsparkasse und der österreichisch-ungarischen Bank, falls der Aussteller dies wünscht.

Für den Namenscheck ist nicht wie für den Kassascheck ein Höchstbetrag festgesetzt, sondern er kann bis zu einem beliebig hohen Betrag ausgestellt werden, falls er durch Gutschrift beglichen wird.

2. In den Fällen, in denen die Begleichung des Schecks durch Barzahlung erfolgen soll, stellt das Postsparkassenamt eine Zahlungsanweisung aus, die dem Empfänger in gleicher Weise wie eine Postanweisung zugestellt wird.

3. Für den Fall endlich, daß der Zahlungsempfänger in Ungarn oder im Ausland seinen Wohnsitz hat und die Gutschrift nicht nach 1. geschehen kann, erfolgt die Zahlung durch die Post mittels Postanweisung oder Geldbriefes. Der Scheckbetrag ist in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Die durch die Versendung der Postanweisung resp. des Geldbriefes entstehenden Kosten sind vom Scheckaussteller zu vergüten.

Neben diesen zwei Hauptarten ist noch der sog. Gesamtscheck[1]) zu erwähnen.

Es wird nämlich einem Kontoinhaber, der viele gleichartige Zahlungen zu machen hat, auf Antrag gestattet, gleichartige Zahlungen (d. h. Zahlungen, die z. B. alle durch Gutschrift oder alle durch Anweisungen ausgeführt werden sollen) mit Hilfe eines einzigen Schecks zu vollziehen. Er muß zu diesem Zweck einen Scheck, lautend auf die Summe aller zu bewirkenden Zahlungen, ausstellen mit dem Vermerk: „Zum Vollzug der im beiliegenden Verzeichnis angeführten Überweisungen." Außerdem hat er noch ein Verzeichnis einzusenden, in dem die einzelnen Zahlungsempfänger sowie der Betrag der jeweils zu zahlenden Beträge genau angegeben sind. Als Maximalbetrag der einzelnen Überweisungen ist die Summe von 6000 Kronen festgesetzt.

Als besonderer Anwendungsfall des Schecks ist die Einzahlung auf Erlagscheine mittels Schecks zu nennen[2]). Es können auf diese Art Einzahlungen auf fremde Erlagscheine oder Steuereinzahlungsscheine gemacht werden. Bedingung ist, daß der Scheck mit einem diesbezüglichen Vermerk versehen und nebst dem Erlag-(Steuereinzahlungs-)Schein dem Postsparkassenamt übergeben wird. Auch in diesem Fall ist die Ausstellung von Sammelschecks möglich, wenn auf mehrere Erlag-(Steuereinzahlungs-)Scheine Zahlungen geleistet werden sollen.

Zum Schluß muß noch der „Deckungsscheck"[3]) erwähnt werden, mit dem der Aussteller an die Post

[1]) B.G.V. IV, d. 4.
[2]) B.G.V. IV, f. 1.
[3]) B.G.V. IV, f. 2.

das Verlangen stellt, Wechsel und andere Forderungsdokumente für ihn einzuziehen.

Die äußere Form des Postschecks.

1. Die Vorderseite.

Die Vorderseite des Postschecks[1]) enthält den Namen des Kontoinhabers, seinen Wohnort, sowie seine Kontonummer. Außerdem die Aufforderung: „Das k. k. Postsparkassenamt in Wien zahle gegen diesen Scheck aus meinem (unserem) Guthaben den Betrag von . . .“

Der Aussteller hat Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausstellung, die Schecksumme (und zwar rechts oben in Ziffern, im Kontext in Buchstaben) in den betreffenden schraffierten Raum einzutragen und den freibleibenden Raum der schraffierten Zeile mit einem starken Strich auszufüllen. Beim Namenscheck hat er noch den Namen und den Wohnort des Remittenten anzugeben, andernfalls den Raum unter der geschriebenen Schecksumme zu durchstreichen. Endlich ist der Scheck eigenhändig vom Aussteller mit Tinte zu unterschreiben.

Wird eine Zahlungsfrist auf dem Scheck angegeben, so wird er dadurch ungültig[2]).

Der Postscheck enthält an der rechten Seite die auch beim Reichsbankscheck[3]) gebräuchlichen Kontrollzahlen, allerdings in verbesserter Form. Diese Einrichtung besteht darin, daß vier untereinander stehende Zahlenreihen von 1—9 angebracht sind, welche die Einer, Zehner, Hunderter und Tausender darstellen

[1]) Siehe die Postscheckformulare bei Canstein, D. Scheck S. 21 und bei Kirschberg S. 166.

[2]) B.G.V. IV, b. 5.

[3]) Siehe die Scheckformulare bei Gareis, Handelsr. S. 536.

sollen. In jeder Reihe sind die Zahlen abzuschneiden, die höher sind als die Schecksumme. Lautet der Scheck auf 20000 Kronen oder, falls er Giroscheck ist, auf einen höheren Betrag, so werden die Kontrollzahlen nicht abgeschnitten

Der Scheck wird vor seiner Begebung vom sog. „Stamm" losgetrennt. Letzterer bleibt in den Händen des Ausstellers und dient ihm zur Notierung, wann, wie viel und an wen er gezahlt hat.

2. Die Rückseite.

Die Rückseite des Schecks dient ebenso wie die des Wechsels hauptsächlich zur Aufnahme der Indossamente. Nach Sch.-G. § 6 kann nur der Ordrescheck durch Indossamente übertragen werden. Das Indossament hat wie das des Wechsels Transport- und Garantiefunktion.

Da der Kassascheck der Postsparkasse nicht an Ordre gestellt werden kann[1]), so ist jede Indossierung sowohl nach dem Sch.-G. § 6 Z. 2 wie nach den Bestimmungen der Post ausgeschlossen. Bei dem Namenscheck ist die Indossierung schon dadurch unmöglich, weil er direkt an die Post eingeschickt werden muß.

Die Rückseite des Postschecks ist jedoch insofern von Wichtigkeit, als auf sie Vermerke gesetzt werden, welche das Postsparkassenamt zu gewissen Maßnahmen veranlassen sollen.

Will der Inhaber eines Kassaschecks die Einsendung des Scheckbetrages beim Postsparkassenamt verlangen, so hat er auf die Rückseite den Vermerk

---

[1]) B.G.V. IV. d. 2.

zu setzen: „Betrag mit Postanweisung an A. B. in N.“ oder „Betrag mittels Geldbriefes an A. B. in N.“ [1]).

Wenn der am Clearingverkehr beteiligte Scheckeigentümer an Stelle der Umschreibung Barzahlung wünscht, so muß er den Scheck mit dem Vermerk versehen: „Zur Barzahlung an A. B. in N.“ oder „Außerhalb des Clearingverkehrs“ [2]).

Soll die Schecksumme in das Ausland gesandt werden, so ist das dem Amte durch folgenden Zusatz anzuzeigen: „Zur Ausstellung einer Postanweisung an A. B. in N.“ oder „Zur Abfertigung eines Geldbriefes an A. B. in N.“ oder „Zur telegraphischen Postanweisung an A. B. in N.“ [3]).

Soll eine Gutschrift des Scheckbetrages stattfinden zwischen einem Teilnehmer der österreichischen Postsparkasse einerseits und einem solchen der ungarischen Postsparkasse oder der österreichisch-ungarischen Bank andererseits, so muß der österreichische Kontoinhaber den Scheck mit den Worten versehen: „Zur Gutschrift auf dem Scheckkonto der kgl. ungarischen Postsparkasse Nr. . . . des A. B. in N.“ bezw. „Zur Übertragung auf Konto (Name, Ort) bei der österreichisch-ungarischen Bank in . . .“ [4]).

Durch den Vermerk: „Zur Gutschrift auf Konto Nr. . . . des A. B. in N.“ kann der Eigentümer eines Kassa- oder Namenschecks, der bloß am Scheckverkehr beteiligt ist, statt der Barzahlung Gutschrift auf seinem Konto verlangen [5]).

[1]) B.G.V. IV, d. 2.
[2]) B.G.V. IV, d. 3 zu I.
[3]) B.G.V. IV, d. 3 zu II.
[4]) B.G.V. IV, d. 3 zu II.
[5]) B.G.V. IV, d. 2.

Hat der Scheckeigentümer bei der ungarischen Postsparkasse ein Konto, so kann er durch den Zusatz: „Zur Gutschrift auf dem Scheckkonto der kgl. ungarischen Postsparkasse N. des A. B. in N.“ Giroumschreibung bei dieser Kasse verlangen[1]).

Auf einen „Gesamtscheck“ ist der Vermerk zu setzen: „Zum Vollzug der im beiliegenden Verzeichnis angeführten Überweisungen[2]).“

Die „Deckungsschecks“ haben folgende[3]) Worte zu tragen: „Zur Einlösung der auf dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten . . . Stück Wechsel.“

Jeder Vermerk ist vom Aussteller zu unterschreiben.

Die wesentlichen Erfordernisse des Postschecks.

Wie für den Wechsel[4]), so sind auch vom Sch.-G. für den Scheck gewisse wesentliche Erfordernisse vom Gesetzgeber vorgeschrieben, deren Fehlen die Ungültigkeit des Papieres als Scheck nach sich zieht. Ob und welche Verbindlichkeiten aus einem solchen Papier entstehen, ist dem Zivil- und Handelsrecht überlassen[5]).

Für den Postscheck sind folgende wesentliche Bestandteile erforderlich:

1. Er muß ausgestellt werden unter Benützung der vom Postsparkassenamt gelieferten Postscheckformulare.

---

[1]) B.G.V. IV, d. 4 zu I.

[2]) B.G.V. IV, d. 4.

[3]) B.G.V. IV, f. 2.

[4]) Allgemeine Wechselordnung für d. k. k. österr. Staaten vom 25. Januar 1850, Nr. 51 d. K.G.Bl., Art. 4.

[5]) Sch.-G. § 2, letzter Absatz.

2. Er muß die Angabe der auszuzahlenden Geldsumme enthalten.

3. Er muß Ort, Monatstag und Jahr der Ausstellung tragen.

4. Er muß vom Aussteller unterschrieben sein.

ad. 1.

Ob die Forderung berechtigt ist, daß der Scheck auf den vom Bezogenen gelieferten Blanketten ausgestellt werde, ist für den Bankscheck bestritten. So löst z. B. der englische Bankier auch Schecks ein, die auf gewöhnlichem Papier ausgestellt sind[1]). Cohn[2]) und Koch[3]) sprechen sich gegen das Erfordernis der obligatorischen Blankettbenützung aus, während Funk[4]) demselben solche Bedeutung beimißt, daß er es in seine Definition des Schecks aufnimmt.

Vom Standpunkt der Praxis erscheint die Forderung, nur die von der Bank bezogenen Blankette zu benützen, vollauf gerechtfertigt. Denn erstlich wird damit für die Bank eine Erleichterung geschaffen, da ihr das event. mit Geheimzeichen oder andern Sicherungsmitteln z. B. mit Kontrollzahlen, versehene Scheckblankett größere Gewähr gegen Fälschung bietet, zweitens dient es zur Bequemlichkeit des in der Scheckausstellung weniger routinierten Publikums, das sich sonst erst an der Hand des Scheckgesetzes die wesentlichen Bestandteile des Schecks zusammensuchen müßte und bei dem formalen Charakter des Schecks viel eher

[1]) Seyd, Das London Bank-Cheque- und Clearinghouse-System, Leipzig 1874, S. 10.

[2]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-Wissenschaft, Bd. 1, S. 426.

[3]) Koch, Über Giroverkehr S. 32, Anm. 76.

[4]) Funk, Über d. rechtl. Natur d. Schecks, S. 14.

[5]) Funk, a. a. O.

Gefahr liefe, ein scheckrechtlich ungiltiges Papier auszustellen.

Gleichwohl ist die Frage, ob die Benützung der von der Bank gelieferten Blankette als wesentliches Erfordernis des Schecks anzusehen ist, von allen Scheckgesetzen (mit Ausnahme des argentinischen [1]) verneint [2]).

Anders beantwortet sich die Frage für den österr. Postscheck. Die „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der k. k. Postsparkasse" fordern unter IV, a. 1): „Zu Schecks dürfen nur Formulare benützt werden, die vom Postsparkassenamte bezogen worden sind." Somit ist die Benützung der vorgeschriebenen Formulare für den Postscheck als wesentliches Erfordernis anzusehen [3]). Durch diese Bestimmung sind implizite andere, vom Sch.-G. in § 2 geforderte, wesentliche Bestandteile gegeben, da sie alle auf dem Formular im oder durch den Vordruck enthalten sind, nämlich:

a) ist die aus § 2, Z. 1 Sch.-G. sich ergebende Bedürftigkeit der Schriftform gegeben. Denn „ein mündlicher Zahlungsauftrag gilt nirgends als Scheck" [4]);

b) ist die in § 2, Z. 1 Sch.-G. geforderte Scheckklausel erfüllt, denn der Postscheck enthält im Vordruck die Worte: „Das k. k. Postsparkassenamt in Wien zahle gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben den Betrag von . . ." Die Bezeichnung „Scheck" ist bei

[1]) Ludwig Elster, Wörterb. d. Volkswirtschaft „Scheck" S. 759.

[2]) Eine gesetzliche Definition des Schecks, die sich im österr. Gebührenges. v. 23. Februar 1862 findet, wurde durch Finanzministerialerlaß v. 28. Februar 1864 auf solche Anweisungen beschränkt, die auf Blankette geschrieben sind, die der Aussteller vom Bezogenen erhalten hat.

[3]) Ebenso Kirschberg, Hasenpatt, Schill.

[4]) Cohn, Zeitschrift f. vergl. R.-Wissenschaft 1. Bd., S. 426.

diesem Wortlaut somit in den Text der Urkunde selbst aufgenommen wie es der eben genannte § analog dem Art. 4 Z. 1 W.O. verlangt, eine Vorschrift, welche eine unberechtigte Veränderung der juristischen Natur der Urkunde verhüten will;

c) enthält das Postscheckformular die von § 2 Z. 5 Sch.-G. verlangte, an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Mit dieser Bestimmung ist eine besondere Scheckart ausgeschlossen, nämlich der früher auch bei der deutschen Reichsbank (bis 1883) übliche „Quittungsscheck". Das Verbum „zahlen" ist hier nicht im Sinn von „bar zahlen" gebraucht, sondern in weiterem Sinn, weil unter Umständen die Schecksumme nicht bar ausgezahlt, sondern im Clearingverkehr gutgeschrieben wird. In letzterem Fall verliert jedoch der Scheck den Charakter eines eigentlichen Schecks und wird zum Pseudoscheck.

Wie der Wechsel so ist auch der Scheck unabhängig von dem der Begebung zu grunde liegenden Forderungsverhältnis, der „causa". Denn nach § 2, Z. 5 Sch.-G. ist bestimmt, daß die Zahlung weder von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers noch von einer Bedingung abhängig gemacht werden darf: „es muß also der Scheck zur einseitigen, abstrakten Zahlung auffordern" [1]).

Es soll „aus dem Guthaben" gezahlt werden. Hier ist „Guthaben" in engerem Sinn zu fassen, als die den Betrag von 100 Kronen übersteigende Geldsumme. Die Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist bei den „Dishonorierungsgründen" zu behandeln.

[1]) Canstein, D. Scheck nach d. österr. Gesetze v. 3. April 1906, S. 89.

d) weist das Postscheckformular den Namen des Bezogenen auf, nämlich die k. k. Postsparkasse, die nach § 1, Z. 1 Sch.-G. in erster Linie als passiv scheckfähig gilt. Das Sch.-G. nennt ferner noch als Bezogene im Bankscheckverkehr: „öffentliche Banken oder andere, zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten; ferner alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben." (Sch.-G. § 1, Z. 1 und 2.)

Die angeführten Essentialia des Postschecks sind im Vordruck auf dem Postscheckformular enthalten. Die folgenden, unter 2, 3 und 4 aufgezählten, müssen vom Aussteller durch vorschriftsmäßige Ausfüllung des Formulars auf den Scheck gesetzt werden und zwar hat die Ausfüllung mit Tinte, durch Druck, oder mittels Schreibmaschine zu geschehen. Die Unterschrift des Ausstellers muß jedoch immer handschriftlich mit Tinte erfolgen[1]).

ad 2.

Die Angabe der auszuzahlenden Geldsumme muß auf dem Postscheck enthalten sein und zwar in Zahlen und Buchstaben[2]). Da der Postscheck vor allem dem Verkehr unter kleineren Kaufleuten und Gewerbetreibenden dienen soll, so ist festgesetzt, daß kein Scheck die Summe von 20000 Kronen übersteigen darf, eine Bestimmung welche für den Giroscheck, soweit er gutgeschrieben wird, keine Geltung hat[3]).

Zur Verhütung von nachträglichen, unrechtmäßigen Veränderungen der Schecksumme sind folgende Maßregeln getroffen: Bleibt in dem für die Einsetzung der

[1]) B.G.V. IV, b, 1.
[2]) B.G.V. IV, b, 1.
[3]) Canstein, D. Scheck, S. 20. B.G.V. IV, d, zu I.

Schecksumme schraffierten Raum ein Teil unbeschrieben, so ist dieser mit einem starken Strich zu durchstreichen. Ferner soll die in Buchstaben ausgedrückte Summe so geschrieben werden, daß zunächst die höchststellige und dann die niedrigststellige Zahl geschrieben wird, z. B. Dreißig drei. Endlich ist noch der angewiesene Betrag vom Aussteller an den Kontrollzahlen zu markieren[1]).

Sollte es vorkommen, daß die beiden Schecksummen, die in Zahlen und die in Buchstaben ausgedrückte divergieren, so kommt nach § 20 Z. 2 Sch.-G. der Art. 5 WO. in Anwendung, welcher sagt: „Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.“ Diese Regelung steht teilweise im Widerspruch mit den Bestimmungen der Postsparkasse, wonach nur der geringere Betrag gelten soll, wenn die Angaben über den Geldbetrag voneinander abweichen. Außerdem behält sich in diesem Fall die Post das Recht vor, den Scheck zurückzuweisen.

ad. 3.

Als wesentliches Erfordernis gilt ferner die Angabe des Ortes, des Monatstages und des Jahres der Ausstellung.

Es genügt die Angabe irgend eines Ausstellungsortes, dagegen nicht die Angabe einer Straße, eines Platzes oder eines Stadtteiles ohne Benennung der

[1]) B.G.V. IV, b. 4.

Stadt[1]). § 4. 2 Sch.-G. bestimmt: „Der Zahlungsort kann vom Ausstellungsort verschieden sein." es sind demnach Platzschecks und Distanzschecks, auch im Postscheckverkehr, zulässig. Der Zahlungsort des Postschecks ist immer Wien, (gemäß des Vordrucks: „Das k. k. Postsparkassenamt in Wien zahle . . .). Ohne Einfluß auf Zahlungsort ist die ev. Auszahlung des Schecks durch die betreffenden Poststellen, die nur der Vermittlung von Ein- und Auszahlungen dienen. Fehlt der Ausstellungsort, so wird der Scheck zurückgewiesen.

Der Scheck muß mit dem Datum der Ausstellung versehen sein, sonst ist er ungiltig. Das Datum ist von besonderer Wichtigkeit wegen der innerhalb einer Frist von 14 Tagen von der Ausstellung an vorzunehmenden Präsentation und der sich an dieselbe knüpfenden Folgen. Wird ein undatierter oder falsch datierter Scheck ausgehändigt, so hat der Aussteller zur ungeteilten Hand mit jenen Personen, welche mit Kenntnis dieser Umstände den Scheck annehmen, weiterbegeben oder auszahlen, eine 10 oder 50fache Gebührenerhöhung zu tragen. Die auf einen solchen Scheck verwendeten Stempelzeichen sind als nicht vorhanden anzusehen.

ad 4.

Endlich ist als wesentlicher Bestandteil des Postschecks die Unterschrift des Ausstellers gefordert und zwar kann die Unterschrift erfolgen mit Namen oder Firma desselben. Die Unterschrift wird vom Postsparkassenamt geprüft und muß mit den Unterschriften derjenigen übereinstimmen, die zur Scheck-

[1]) v. Canstein, Der Scheck, S. 94.

ausstellung aus diesem Guthaben berechtigt sind. Diese dem Amte mitgeteilten Unterschriften bleiben so lange für den Kontoinhaber verbindlich, bis dem Amte schriftliche Anzeige von dem Erlöschen der Vertretungsbefugnis gemacht worden ist.

Für mangelhafte Unterschriften finden nach Sch.-G. § 20, Z. 10 der Art. 94 W.O. sinngemäße Anwendung, nach welchem Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, nur dann Wechselkraft haben, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden sind.

Die Unterschrift muß von einem Geschäftsfähigen stammen. An Stelle eines Handlungsunfähigen kann sein gesetzlicher Vertreter handeln.

Wird der Scheck von einem Bevollmächtigten unterzeichnet, so hat dieser seine Unterschrift auf den Scheck zu setzen und ferner noch mit einem die Vertretung andeutenden Zusatz, den Namen des Vollmachtgebers hinzuzusetzen. Außerdem hat er noch eine Vollmacht beizubringen, welche vom Vollmachtgeber unterschrieben ist oder dessen gerichtlich bezw. notariell beglaubigtes Handzeichen enthält.

Nach Sch.-G. § 20, Z. 10 haftet der falsus procurator persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet hätte, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre.

Das Verhältnis des Ausstellers zur Post.

Für den Scheckverkehr ist es eine Lebensfrage, in welcher Weise die Beziehungen der am Scheckverkehr Beteiligten geregelt wird.

Zunächst ist das Verhältnis des Ausstellers zur Post zu betrachten, das seine rechtliche Grundlage

durch den Postscheckvertrag empfängt. Nach § 14 Sch.-G. haftet der Bezogene, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen ihn von der Verpflichtung zur Einlösung befreien, dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Schecks. Was bestimmt nun die Postsparkasse über diese Haftung? In B.G.V XI, Z. 2 wird erklärt, daß seitens des Postsparkassenamtes eine Gewähr für rechtzeitige Buchung der Einzahlungen auf den Konti und für rechtzeitige Ausführung der dem Amte mittels Schecks erteilten Aufträge nicht geleistet werde. Mit diesem Passus setzt sich die Postsparkasse in Widerspruch mit dem allgemeinen Rechtsgefühl. Ließe sich wohl ein Bankier finden, der dem Publikum so unkoulante Bedingungen zu stellen wagte? Und wenn er es täte, wäre er nicht bald unter dem Druck der Konkurrenz genötigt, seinen Betrieb einzustellen oder sich zu weniger rigorosen Geschäftsbedingungen zu entschließen?

Als vorbildlich mag in diesem Punkt das Prinzip der schweizerischen Postsparkasse gelten (das allerdings auch wesentliche Einschränkungen erfahren hat), wonach nicht nur damnum emergens, sondern auch lucrum cessans Gegenstand der Ersatzklage bildet, welche außerdem noch mit einer Klage wegen Kreditschädigung verbunden sein kann[1]).

Aus der weiten Verbreitung und der allgemeinen Beliebtheit, deren sich die österreichische Postsparkasse erfreut, ist jedoch zu entnehmen, daß dieser Bestimmung in der Praxis wenig Bedeutung beizumessen ist.

[1]) Kirschberg, S. 115.

Das Rechtsverhältnis zwischen Scheckinhaber und Aussteller.

In den meisten Fällen wird der Scheck vom Aussteller in der Absicht begeben werden, um eine Schuld an den Schecknehmer zu tilgen (solvendi causa)[1]). Dadurch, daß Ersterer den Scheck seinem Gläubiger übergibt oder übersendet, macht er ihm einen Vertragsantrag, den der Gläubiger jederzeit ablehnen kann, um Barzahlung zu verlangen[2]). Nimmt dieser aber den Antrag an, d. h. weist er nicht sofort den angebotenen Scheck zurück, so hat der zustande gekommene Vertrag auf das zugrunde liegende, zivilrechtliche Verhältnis gar keinen Einfluß, mit andern Worten: der Scheck wird nicht an Zahlungsstatt, sondern Zahlungshalber gegeben gemäß des Rechtssatzes: Anweisung ist keine Zahlung[3]).

Allerdings kann auch durch Vereinbarung zwischen dem Aussteller und dem Gläubiger die Begebung des Schecks die Wirkung haben, daß die „causa" erlischt.

Der durch die Annahme des Schecks entstandene Vertrag hat vielmehr die Wirkung, daß „der Aussteller für die Richtigkeit der Urkunde, das Bestehen eines hinreichenden Guthabens beim Bezogenen und für dessen Einlösungspflicht hafte"[4]), während der Schecknehmer die sog. „Diligenzpflicht" übernimmt[5]), d. h. die Verpflichtung, den Scheck rechtzeitig zu präsentieren, bei nicht erlangter Zahlung beim Be-

[1]) Kuhlenbeck, Der Check S. 109.
[2]) Canstein, Der Scheck S. 68.
[3]) Kuhlenbeck, a. a. O. S. 110.
[4]) Kirschberg, Der Postscheck S. 116.
[5]) Canstein, Der Scheck S. 68.

zogenen Protest zu erheben sowie die Nichteinlösung dem Aussteller zu notifizieren.

Die Präsentation hat beim Bezogenen, beim Postscheck also beim Postsparkassenamt in Wien, zu erfolgen, doch kann sie auch bei jeder Postsammelstelle geschehen, die zur Abrechnungsstelle auf dem Verordnungsweg bestimmt ist[1]). Die Präsentationsfrist des Postschecks ist im Gegensatz zum gewöhnlichen Scheck, der normalerweise innerhalb 5 resp. 8 Tagen nach der Ausstellung zur Zahlung vorzulegen ist, den Bestimmungen der Postsparkasse überlassen[1]). Vom Gesetz[2]) wird nur bestimmt, daß die vom Postsparkassenamt festgesetzte Frist nicht länger als 14 Tage betragen dürfe. Von dieser längst möglichen Frist macht auch die Postsparkasse Gebrauch[3]). Die Berechnung der Präsentationsfrist unterliegt folgender gesetzlicher Regelung: Der Ausstellungstag und der Ankunftstag am Zahlungsort, sowie Sonn- und allgemeine Feiertage werden in die Frist nicht eingerechnet[4]). Diese Bestimmung hat für den Postscheck keine Geltung (B.G.V. IV c.). Verfällt der Scheck an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so ist der nächste Werktag als Zahlungstag anzusehen[5]). Nach § 9 Sch.-G. hat die Präsentation zur Erhaltung des Regreßrechts spätestens am letzten Tag der Präsentationsfrist zu geschehen. Wurde die Präsentation nicht rechtzeitig vorgenommen, so hat dies nach dem Sch.-G. die Wirkung, daß das Regreßrecht gegen den

---

[1]) Sch.-G. § 10.
[2]) Sch.-G. § 9, Abs. 3.
[3]) B.G.V. IV, c.
[4]) § 9, Abs. 5 Sch.-G.
[5]) § 20, Z. 9 Sch.-G., WO. Art. 92.

Aussteller und die Indossanten untergeht, der Scheck aber gleichfalls eingelöst wird, wenn nicht ein ausdrücklicher Widerruf des Schecks seitens des Ausstellers stattgefunden hat. Doch behält sich die Postsparkasse vor, die Einlösung von Schecks nach Ablauf der Präsentationsfrist zu verweigern[1]).

Das Scheckgesetz verlangt in § 16,2, daß sowohl die Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen darüber aufgenommenen Protest dargetan wird. Als Surrogat des Protestes dient eine vom Bezogenen auf den Scheck gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angebende Erklärung, ferner die Bestätigung einer Abrechnungsstelle über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Schecks[2]). Für den Protest im e. S. finden ebenfalls nach Sch.-G. § 20, 9 die Bestimmungen der W.O. Anwendung[3]). Wurde der Scheck nur teilweise eingelöst, so ist diese Teilzahlung auf dem Protest resp. den diesem gleichstehenden Urkunden zu vermerken. Der Protest muß spätestens am 1. Werktag nach erfolgter Präsentation geschehen.

Da die Postsparkasse im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs auch in andern Fällen Urkunden mit öffentlichem Glauben ausstellt, so wäre die Zuziehung besonderer Protestbeamten unnötig. Die Post macht aber von der Erlaubnis, den Protest durch eine Präsentationsbestätigung zu ersetzen, Gebrauch: Kassaschecks, deren Einlösung sie verweigert, werden auf der Rückseite mit folgendem Stempel versehen: „Präsentiert

[1]) B.G.V. IV, c.

[2]) Sch.-G. § 16, Z. 2 u.Abs. 4.

[3]) W.O. Art. 87, 89, Z. 1—4 u. 6, 89 u. 99.

am . . . und zurückgewiesen mangels Deckung (oder wegen formeller Gebrechen).

Wien, am . . . k. k. Postsparkassenamt".

Unterschrift des Beamten.

Unter Notifikation versteht man die Benachrichtigung der unmittelbaren Vormänner, beim Inhaber- und Postscheck naturgemäß nur des Scheckausstellers, von der unterbliebenen Einlösung des Schecks. Die Notifikation hat zwei Tage nach dem Tage der Protesterhebung dem Scheckaussteller gegenüber schriftlich zu geschehen. Für den Bankscheck finden § 45—47 W.O. analoge Anwendung.

Wenn der Scheckinhaber seiner Diligenzpflicht genügt hat, so steht ihm zunächst eine scheckrechtliche Regreßklage gegen den Aussteller und die Indossanten zu, die der wechselrechtlichen analog gestaltet ist. Dieser scheckrechtliche Regreßanspruch ist also ein resolutiv bedingtes Forderungsrecht[1]). Beim Postscheck ist naturgemäß nur ein Regreß gegen den Aussteller möglich, da eine Indossierung desselben ausgeschlossen ist, mithin kommt für ihn die gesetzliche Regelung des Regresses an die Indossanten nicht in Betracht.

Diese Klage hat den Vorzug, daß der Scheckinhaber nicht auf das der Begebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis seine Klage stützen muß, sondern daß der Aussteller skripturmäßig aus dem Scheck verpflichtet ist. Letzterer kann dem Scheckinhaber nur solche Einreden entgegensetzen, welche aus dem Scheckrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen[2]). Der Gläubiger

[1]) Canstein, Der Scheck, S. 155.

[2]) W.O. Art. 82, Sch.-G. § 20, 2. 6.

kann außer der auf dem Scheck angegebenen Summe noch 6% Zinsen für diese Summe vom Verfalltag an, Protest- und andere Kosten und $^1/_3$% Provision verlangen[1]). Die Regreßansprüche verjähren gegen den Aussteller (beim Bankscheck gegen die übrigen Vormänner) in drei Monaten, wenn der Scheck in Europa zahlbar ist, sonst in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt gegen den Scheckeigentümer mit dem Tag, an welchem der Protest erhoben oder die Surrogate des Protestes erteilt wurden[2]).

Da jedoch am Bestand des zivilrechtlichen Verhältnisses durch die Hingabe des Schecks nichts geändert wurde, so steht dem Gläubiger nichts im Wege, auf dieses Verhältnis zurückzugreifen, es sei denn, daß durch die Hingabe des Schecks vereinbarungsgemäß die causa erlöschen sollte[3]). Es steht ihm also alternativ mit dem scheckrechtlichen Regreß die zivilrechtliche Forderungsklage zu. Wählt er diese, so kann er nicht aus dem Scheck klagen, sondern er muß sie nach Rückgabe des Schecks wie jede andere Forderungsklage durch Angabe der rechtserzeugenden Tatsachen begründen und eventl. dieselben beweisen.

Hat aber der Scheckinhaber die besprochene Diligenzpflicht nicht erfüllt, die Präsentation und den Protest also nicht rechtzeitig vorgenommen, so geht ihm der wechselmäßige Regreßanspruch verloren und es bleibt ihm nur die zivilrechtliche Klage gegen den unmittelbaren Vorbesitzer des Schecks. Auch diese Forderung erfährt eine Einschränkung für den Fall, daß der Aussteller infolge der verspäteten Präsentation

[1]) Sch.-G. § 17, W.O. Art. 50.
[2]) Sch.-G. § 18.
[3]) Sch.-G. § 19.

einen Schaden beim Bezogenen erlitten hat, z. B. dadurch, daß der Bezogene flüchtig geht oder in Konkurs gerät. Der Gläubiger muß sich dann den Verlust verhältnismäßig abrechnen lassen. Bekommt z. B. der Aussteller nur eine Quote bei der Konkursverteilung zurück, so muß sich der Scheckinhaber einen proportionalen Abzug gefallen lassen.

Besondere Regelung hat der Fall erfahren[1]), daß die Einlösung eines Schecks ganz oder teilweise unterbleibt, weil dem Aussteller zur Zeit der Präsentation kein oder kein genügendes Guthaben zur Einlösung zustand und der Aussteller nicht mit Grund annehmen konnte, „daß zur Zeit der Präsentation genügende Deckung vorhanden sein werde". Dann hat der Aussteller in Höhe des nicht gedeckten Scheckbetrags eine Ordnungsstrafe von 3% zugunsten des Staatsschatzes zu erlegen.

Je nach der Individualität des Tatbestandes hat sich der Scheckaussteller womöglich neben der verhängten Ordnungsstrafe noch wegen Betrugs zu verantworten.

Wird die Ordnungsstrafe verhängt, so hat der diligente Scheckinhaber neben den beiden besprochenen Klagen noch eine dritte, nämlich eine zivilrechtliche Schadensersatzklage, die auf Ersatz des Schadens geht, der ihm durch die unterbliebene oder unvollständige Einlösung verursacht wurde[2]). Diese Klage hat der Gläubiger selbst dann, wenn er den Scheck zahlungshalber erhalten hat[3]).

[1]) Sch.-G. § 23.
[2]) Canstein, Der Scheck, S. 183. Sch.-G. § 23 letzter Abs.
[3]) Canstein. l. c. S. 177.

Das Verhältnis zwischen dem Scheckinhaber und der Post.

Die Frage, ob dem Scheckinhaber eine direkte Klage gegen den Bezogenen zu geben sei, ist wohl die im Scheckrecht meist umstrittene.

Das neue österreichische Scheckgesetz gewährt diese Klage nicht und zwar, wie aus den Motiven[1]) hervorgeht, aus volkswirtschaftlichen, zivilprozessualen, zivilrechtlichen Gründen und schließlich aus Rücksicht auf die Rechtskontinuität. Die geringste Bedeutung hat wohl das Moment der Rechtskontinuität für die Verweigerung des direkten Klagerecht. Canstein[2]), der lebhafteste Verteidiger der direkten Klage gegen den Bezogenen, weist — und wohl mit Recht, — darauf hin, daß, wenn unter Rechtskontinuität ein so weitgehender Konservatismus zu verstehen sei, daß dem Scheckeigentümer eine ihm bisher versagte Klage auch weiterhin versagt werden soll, demselben auch die streng wechselrechtliche Regreßklage gegen den Aussteller hätte versagt werden müssen.

Mehr Beachtung verdienen die zivilrechtlichen Bedenken gegen eine Klagegewährung und unter denselben hauptsächlich folgender Punkt: Wird ein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen gewährt, so ist nach Ansicht der Motive der Revers dieses Rechtserwerbs der definitive Verlust der ursprünglichen Forderung des Schecknehmers. Da jedoch nach Cansteins[3]) Meinung der Scheck anzusetzen ist als (Teil-) Zession des Guthabens, so behauptet er, auf die An-

[1]) Motive z. österr. Sch.-G. § 15.

[2]) Canstein, Der Scheck, S. 173.

[3]) Canstein, l. c. S. 169 ff.

sicht von Thöl und Cohn sich stützend, durch eine Zession brauche nicht notwendig das zivilrechtliche Verhältnis zu erlöschen, es könne vielmehr dieselbe auch zahlungshalber vorgenommen werden. Es sei demnach kein Grund vorhanden, weshalb nicht beide Klagen dem Scheckinhaber gewährt werden sollen. Wie aus den Motiven ohne Zweifel hervorgeht, stellt sich jedoch der Scheck nicht als eine Zession dar, sondern als ein besonderer Fall der Anweisung. Auch bei dieser Betrachtungsweise, meint Canstein, ließe sich eine direkte Klage gegen den Bezogenen rechtfertigen. Denn das Gesetz hätte auch in diesem Punkt eine Abweichung von der Anweisung normieren können, da es ja schon in manchen andern Punkten die Regeln der Anweisung als für den Scheck unbrauchbar und veraltet nicht akzeptiert hat.

Zur Rechtfertigung der Verweigerung der Klage vergleichen die Motive den Scheck mit dem nichtakzeptierten Wechsel: wie beim Wechsel ohne Akzept der Bezogene nicht vom Remittenten verklagt werden kann, so hat der Gesetzgeber auch keine Veranlassung, dem Scheckinhaber gegen den Bezogenen eine Klage zu geben. Canstein weist darauf hin, daß beim Scheck die Verhältnisse anders wie beim Wechsel liegen, da der Bezogene durch den Abschluß des Scheckvertrags sowie durch die Hingabe der Scheckblankette „der Zahlung nicht so fremd gegenübersteht" wie beim Wechsel. Ob man aber die aus dem Scheckvertrag oder aus der Einhändigung der Blankette sich ergebende, bedingte Verpflichtung als zureichend ansehen kann, dem Scheckinhaber das direkte Klagerecht zu geben, erscheint sehr zweifelhaft.

Als gewichtiges, zivilprozessuales Bedenken mag

gelten, daß, wie die Motive anführen[1]), der Prozeß gegen den Bezogenen nicht durchführbar sein werde ohne Intervention des Ausstellers. Denn in den meisten Fällen wird letzterer nachweisen müssen, daß der Bezogene zur Einlösung des Schecks verpflichtet ist[2]). Doch darf nicht übersehen werden, daß nach dem österreichischen Handelsgesetzbuch (Art. 37) der Scheckaussteller die Edition der Handelsbücher des Bezogenen verlangen kann, selbst dann, wenn er kein Kaufmann ist[3]).

Mag auch vom rein juristischen Standpunkt aus die Frage nach dem direkten Klagerecht höchst strittig erscheinen und ebenso berechtigte Momente für als auch gegen dasselbe sprechen, so bleibt doch die Gewährung dieser Klage von praktischen, volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachtet, belanglos.

Nach Canstein käme die Klage beispielsweise dann in Betracht, wenn ein Scheckaussteller den begebenen Scheck beim Bankier unrechtmäßig widerruft, der Bankier diesem Widerruf Folge leistet und der Aussteller sein Guthaben abhebt, um damit ins Ausland zu fliehen. In diesem Fall, so meint genannter Autor, würden zwar die großen Banken durch die gute Sitte und das Ansehen, das sie genießen, gezwungen, den Scheck trotz des unwirksamen Widerrufs einzulösen. Die kleineren Bankiers dagegen, die die gute Sitte nicht immer so wie ein Rechtssatz zwinge, den Willen des Gesetzes zu respektieren, könnten jeden, auch den gesetzlich als unwirksam erklärten Widerruf befolgen,

---

[1]) Motive § 15.

[2]) Kapp, Zeitschrift f. vergl. R.-W. S. 396 u. Birnbaum, ebenda, S. 20.

[3]) Canstein, S. 168.

um sich ihren Kunden gefällig und willfährig zu erweisen und neue Kunden anzuziehen.

In dem Fall, daß der Scheckinhaber die direkte Klage gegen den Bankier hätte, könnte zwar der Scheck nicht mehr unwirksam widerrufen werden, es könnte sich aber, wie Buff[1]) hervorhebt, trotzdem der folgende Fall ereignen: Der Scheckaussteller könnte einen neuen Scheck ausschreiben, damit sein ganzes Guthaben abheben und flüchtig gehen, bevor der Scheckinhaber seinen Scheck beim Bezogenen zur Einlösung vorlegt. Unter diesen Umständen würde dem Scheckinhaber die Klage gegen den Bankier gar nichts nützen, zudem könnte sich dieser Fall noch leichter ereignen als der von Canstein erwähnte, denn dabei hätte der Betrüger noch den Vorteil, sich nicht der weitaus verdächtigeren und auffälligeren Manipulation des unerlaubten Widerrufs bedienen zu müssen oder im Einverständnis mit dem Bankier zu handeln.

Derartige Vorkommnisse werden, wenn sie sich auch nicht vermeiden lassen, doch immer singuläre Ausnahmen bilden und es erscheint zu schwarzseherisch, wenn Canstein meint, wegen solcher vereinzelter Fälle werde das Publikum das Vertrauen zum Scheck verlieren und ev. in Massen die Depots zurückfordern. Die Banken würden dann nicht imstande sein, die vielen baren Rückzahlungen zu bewerkstelligen, sie müßten Konkurs ansagen, ein Konkurs ziehe andere nach sich und es komme zur Geldkrisis, vielleicht zum Staatsbankrott[2]).

Die Gefahren, die das Scheckwesen, — und mit ihm eine kreditwirtschaftliche Organisation der

[1]) Buff, l. c. S. 84.
[2]) Cansein, l. c. S. 50.

Volkswirtschaft überhaupt, unter Umständen mit sich bringt, darf keineswegs unterschätzt werden. Zu welch eminent gefährlichen Konsequenzen ein hochgetürmtes Kreditsystem führen kann, wurde in jüngster Zeit durch die Krisis in Amerika ad oculus demonstriert. Doch mag es in einem Lande zu einer Geldkrisis gekommen sein: die fehlende Klage des Scheckinhabers gegen den Bezogenen wird ein derartiges Unglück nicht heraufbeschworen haben, abgesehen davon, daß während solcher Zeiten der Wert dieser Klage ein sehr problematischer sein wird.

Die Gewährung der Klage würde keineswegs den allgemeinen Interessen entsprechen. Sie würde dem Interesse des Ausstellers zuwiderlaufen, da bei einem Prozeß sein Verhältnis zur Bank aufgedeckt und an das Licht der Öffentlichkeit gezogen würde. Was eine solide Bank abhalten sollte, die Einlösung des Schecks grundlos zu verweigern, ist nicht einzusehen. Es wäre aber für solche Institute ein schwerer Nachteil, wenn sie, was unausbleiblich wäre, in so viele Prozesse verwickelt würden. Die natürliche Folge wäre, daß sie den Beitritt zum Scheckverkehr an strengere Bedingungen knüpften, was für die ganze Entwickelung des Schecks von den schlimmsten Folgen begleitet sein könnte.

Wie geringe praktische Bedeutung dem direkten Klagerecht beizumessen ist, sieht man am besten daraus, daß gerade in denjenigen Ländern, in denen das Scheckwesen zur großartigsten Entwickelung gedieh, nämlich in England und Nordamerika, dem Scheckinhaber diese Klage versagt ist[1]).

[1]) Birnbaum, Zeitschrift f. d. gesamte St.-R. 30, Bd. Canstein, l. c. S. 171.

Dagegen wird im französischen Recht und in der ganzen französischen Rechtsgruppe, sowie im holländischen und schottischen Recht die Klage gewährt. Bemerkenswert ist dabei, daß, obwohl in Frankreich die allgemeine Scheckfähigkeit des Bezogenen durchgeführt ist und somit auch auf minder solide Elemente Schecks ausgestellt werden können, von dieser Klage, wie v. Canstein selbst zugibt[1]), fast gar nicht Gebrauch gemacht wird.

Da das österreichische Scheckgesetz, wie erwähnt, das direkte Klagerecht ausschließt, so ist auch dem Inhaber des Postschecks keine Klage gegen die Postsparkasse gegeben. In diesem Falle wäre das Recht auch von ganz untergeordneter Bedeutung. Denn es ist im eigensten Interesse der Postsparkasse gelegen, alle auf sie gezogenen Schecks pünktlich einzulösen, vorausgesetzt, daß nicht ein Dishonorierungsgrund vorliegt[1]). Daß sich die Postsparkasse jederzeit von diesem Grundsatz leiten ließ, zeigt sich in ihrem unbestrittenen Erfolg.

Gefälschte und verfälschte Schecks.

Das österreichische Sch.-G. ist das erste Gesetz, welches die kontroverse Frage der Scheckfälschung durch eingehende Normen regelt und zwar auf eine Weise, die in vollem Masse unserem modernen Rechtsempfinden gerecht wird[2]).

Unter gefälschten Schecks versteht man solche Schecks, bei denen die Unterschrift nicht vom Aussteller oder einem befugten Vertreter desselben her-

[2]) Kirschberg, S. 124.

[1]) Hammerschlag, Deutsche Juristenzeitung, X. Jahrgang (1905) Nr. 14, S. 672—678.

rührt, sondern von einem Unberechtigten auf den Scheck gesetzt ist, während man unter einer Verfälschung die unerlaubte Änderung des Scheckinhalts bei echter Unterschrift versteht.

Von der Frage nach der zivilrechtlichen Wirkung der Scheckfälschung ist die nach der Strafbarkeit derselben zu scheiden, welche aus dem Rahmen dieser Arbeit herausfällt[1]).

Für die Giltigkeit des Schecks ist es irrelevant, ob die Unterschrift auf dem Scheck echt ist und ebenso, ob der Scheck von einem verpflichtungsfähigen Aussteller herrührt oder nicht. Für den Bankscheck kommen nach Sch.-G. § 20 Z. 4 die Art. 75 und 76 W. O. analog zur Anwendung, so daß bei falscher oder verfälschter Unterschrift des Ausstellers dennoch die echten Indossamente ihre scheckmäßige Wirkung behalten, ferner aus einem mit einem falschen oder verfälschten Indossamente versehenen Scheck sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, scheckmäßig verpflichtet sind.

Die Frage nach der Einlösbarkeit beantwortet sich im entgegengesetzten Sinn[2]): Erscheint die Unterschrift auf dem Scheck als unecht, so wird er vom Bezogenen zurückgewiesen.

Was den Schaden betrifft, den der Aussteller, der Bezogene oder der Eigentümer durch die Scheckfälschung erleidet, so ist dieser zunächst von dem Fälscher zu tragen. Der angebliche Aussteller des falschen oder verfälschten Schecks trägt die Gefahr:

1. wenn ihm in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt,

---

[1]) Canstein, Der Scheck, S. 116.

[2]) Canstein, Der Scheck, S. 114.

2. wenn die Fälschung oder Verfälschung von seinem bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde[1]).

In dritter Linie hat der Bezogene den Schaden zu tragen. Diese Regelung ist als zwingendes Recht anerkannt. Das Sch.-G. sagt ausdrücklich: „Eine abweichende Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung“[1]).

Mit dieser Gesetzesbestimmung setzt sich das Reglement der Postsparkasse in Widerspruch durch die Bestimmung: „Der Kontoinhaber trägt alle Nachteile, die durch den Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Scheckformulare entstehen“[2]). Die Post will also auch in dem Fall dem Aussteller den Schaden aufbürden, wenn ihm ohne sein Verschulden Scheckformulare abhandengekommen sind. Wurde z. B der Kassenschrank des Kontoinhabers, in dem er sein Scheckbuch aufhebt, erbrochen, das Scheckbuch gestohlen und hat nun der Einbrecher Schecks ausgestellt, so müßte nach den Bestimmungen der Postsparkasse der Aussteller den Schaden tragen, in Wirklichkeit ist aber durch das zwingende Recht des § 20, Z. 4 des Sch.-G. die Post zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Die vom Postsparkassenamt getroffene Bestimmung, wonach also auch im Falle beiderseitigen Nichtverschuldens der Schaden vom Kontoinhaber zu tragen sei, hat auch in der Theorie Zustimmung gefunden

Unger[3]) ist nämlich der Ansicht, daß bei gefälschter Unterschrift des Schecks, eine wirkliche Zahlungsanweisung nicht vorhanden sei, sondern nur der falsche

[1]) Sch.-G. § 20, Z. 4.

[2]) B.G.V. IV a. 3.,

[3]) Unger, Handeln auf fremde Gefahr, Zeitschrift für Dogmatik d. Privatr. S 354.

Schein einer solchen bestehe, weshalb bei beiderseitigem Nichtverschulden der Verlust von der Bank getragen werden müsse. Anders bei verfälschten Schecks: Da die Bank durch den Scheckvertrag die generelle Verpflichtung übernehme, die auf sie ordnungsmäßig gezogenen und zur Zahlung präsentierten Schecks ohne vorhergegangenes Aviso sofort einzulösen, so leide unter der ausschließlich das Kundeninteresse berücksichtigenden Bequemlichkeit die Sicherheit des Mandatars. Somit müsse gemäß des Wesens des Mandats[1]), das sich wie das Depositum als Gefälligkeitsdienst darstelle, der Mandant die Gefahr tragen nach dem Grundsatz: ubi commodum, ibi et periculum esse debet.

Bei dieser Betrachtungsweise erscheint es verfehlt, den im Scheckvertrag enthaltenen allgemeinen Zahlungsauftrag in die Form des römischen mandatum zu zwängen. Daß unsere Bankinsitute, daß die k. k. Postsparkasse, sich aus reiner Gefälligkeit mit dem Scheckverkehr abgibt, wird kaum der krasseste Idealist zu behaupten wagen, es kommen vielmehr die Interessen beider Kontrahenten gleichmäßig in Betracht.

Deshalb ist der Standpunkt des Sch.-G. § 20 Z. 4 durchaus zu billigen. Denn es wäre ungerecht, wollte man einen Schaden, an dem beide Teile kein Verschulden trifft, dem kapitalschwächeren Kontoinhaber aufbürden, anstatt der Bank resp. der Postsparkasse, die ganz bedeutende Gewinne aus ihrer Unternehmung erzielt. Dazu kommt noch, daß diese Art der Schadensverteilung zu einer gesteigerten Teilnahme am Scheckverkehr führt, da niemand zu fürchten braucht, er

[1]) Z. 1 § 4 D. mand. 17,1: mandatum originem ex officio atque amicitia trahit.

müsse für Schecks einstehen, die er gar nicht ausgestellt hat. Dadurch werden eventuelle Verluste der Postsparkasse reichlich wett gemacht[1]).

Um Zweifeln in der Rechtssprechung vorzubeugen, wäre es vielleicht ratsam gewesen, wenn das Sch.-G. statt von den „mit der Gebarung mit den Schecks" von den „mit der Gebarung mit dem Scheckblanketten"[2]) betrauten Personen spräche. Es könnte nämlich, wie Hammerschlag[3]) bei einer Besprechung des Gesetzentwurfes hervorhebt, — freilich unbegründete — Zweifel darüber entstehen, ob Angestellte, welche etwa die Mitsperre einer Kasse führen, in welcher das Scheckbuch verwahrt wird, zur Scheckausstellung jedoch nicht befugt sind, als zur Scheckgebarung ermächtigt angesehen werden können.

Dishonorierung des Postschecks.

Unter „Dishonorierungsgründen" sind solche Tatsachen zu verstehen, welche den Bezogenen berechtigen, die Einlösung des Schecks zu verweigern. Sie sind teils durch das Scheckgesetz, teils durch die Bestimmungen der Postsparkasse festgesetzt.

Die gesetzlichen Dishonorierungsgründe sind:

1. Die Unechtheit und die formelle Ungiltigkeit des Schecks als Scheck im eigentlichen Sinn[4]), so z. B.

[1]) Cohn, Zeitschr. für vergl. R.-W. Bd. XII, f. 24, Hasenpatt, Die rechtl. Natur des Postschecks S. 41.

[2]) Der zum Gesetz erhobene Gesetzentwurf wurde dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte „von ihren zur Gebarung mit den Schecks ermächtigten Angestellten" die Worte traten: „Von ihren bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten."

[3]) Hammerschlag, Deutsche Juristenzeitung, X. Jahrg. Nr. 14 S. 677.

[4]) Sch.-G. § 2, letzter Abs.

wenn ihm eines der im § 2 Sch.-G. angegebenen wesentlichen Erfordernissen fehlt.

2. Nach § 12 Sch.-G. ist die Einlösung des Schecks seitens des Bezogenen abzulehnen, wenn ihm bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde. Dagegen erwähnt das Sch.-G. ausdrücklich[1]), entgegen dem englischen Recht, der Tod des Ausstellers oder die nach Ausstellung des Schecks eingetretene rechtliche Unfähigkeit desselben zur selbständigen Vermögensverwaltung sei kein Grund, die Einlösung zu verweigern.

3. Ein wichtiger Dishonorierungsgrund ist der Widerruf, weil durch die Verhinderung eines unrechtmäßigen Widerrufs das Vertrauen zu dem ganzen Rechtsinstitut wesentlich erhöht wird. In der Theorie wie in der Legislatur (mit Ausnahme des englischen Gesetzes) tritt die Tendenz zu Tage, das Prinzip der Unwiderruflichkeit zur Anerkennung zu bringen. So bestimmt auch das Sch.-G. in § 13, der Widerruf durch den Aussteller ist für den Bezogenen nur wirksam:

1. wenn ein Namen- oder Ordrescheck, den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesendet hat, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lasse, ausdrücklich widerrufen wird, bevor der Bezogene diesen Antrag erfüllt hat. Dieselbe Bestimmung galt schon vor dem Sch.-G. für den Postscheck. Der Namenscheck der Postsparkasse kann nämlich nur widerrufen werden, wenn die vom Postsparkassenamt ausgelieferte Zahlungsanweisung noch nicht abgefertigt ist oder wenn die Buchung noch nicht erfolgt ist[2]),

[1]) Sch.-G. § 12, 2.

[2]) B.G.V. IV. e.

2. oder wenn der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, daß der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte.

Außer den durch das Sch.-G. festgesetzten Dishonorierungsgründen kommen für den Postscheck noch folgende, durch die Bestimmung des Postsparkassenamtes aufgestellte, in Betracht:

1. Nach § 9 der Verordnung vom 22. Nov. 1887 hat das durch Kündigung der Stammeinlage bewirkte Ausscheiden eines Teilnehmers die Folge, daß er über sein Guthaben nicht mehr mittels Scheck verfügen kann.

2. Schecks, die das verfügbare Guthaben übersteigen, werden nicht eingelöst[1]).

3. Ebensowenig werden Kassaschecks, welche den Höchstbetrag von 20000 Kronen überschreiten, eingelöst.

4. Sind Radierungen, Änderungen usw. an dem Scheck vorgenommen oder enthält er solche Zusätze, die dem Vordruck nicht entsprechen, so wird derselbe ebenfalls zurückgewiesen[2]).

5. Nach Ablauf der Präsentationsfrist kann das Postsparkassenamt die Einlösung ablehnen[3]).

6. Ebenso, wie die Schecks der Deutschen Reichsbank, ist auch der Postscheck, der eine Zahlungsfrist enthält, ungiltig[3]).

7. Schließlich werden solche Schecks, welche mit Giro auf eine bestimmte Person gestellt sind, zurückgewiesen[4]).

[1]) B.G.V. IV, b, 1.
[2]) B.G.V. IV, b, 5.
[3]) B.G.V. IV, c.
[4]) B.G.V. IV, d, 2.

Nachtrag.

Die Bestrebungen zur Einführung des Postscheckverkehrs in Deutschland.

Die Erfolge, die man in Österreich mit dem Postscheck zu verzeichnen hatte, veranlaßten auch andere Länder, mit der Einführung desselben sich zu befassen. So genießt die Schweiz seit Beginn des Jahres 1906 die Vorteile des Postscheckverkehrs (Bundesgesetz, betr. den Postscheck-Giroverkehr, vom 16. Juni 1905, mit 1. Januar 1906 in Kraft gesetzt).

Auch in Deutschland ist man der Einführung des Postschecks näher getreten und zwar zum ersten Male im Jahre 1899[1]). Es wurde damals dem Reichstag der Entwurf eines Postscheckgesetzes vorgelegt, gegen den sich allerdings schwerwiegende Bedenken geltend machten. Von jeher hatte man bei uns, wie erwähnt, eine starke Abneigung gegen die Postsparkassen, hauptsächlich aus dem Grund, weil man fürchtete, sie würden den bestehenden Sparkassen eine unerwünschte Konkurrenz schaffen. Als nun der Entwurf zur Diskussion gestellt wurde, betrachtete man ihn allgemein mit skeptischen Augen, denn man meinte, es sei dies ein Versuch, das Institut der Postsparkasse unter einem anderen Namen einzuführen. Dieser Verdacht entbehrte vielleicht auch nicht der faktischen Grundlage,

[1]) Schill, Der Postscheck, Diss. Erlangen 1901.

wenn man in Betracht zieht, daß der Entwurf eine Verzinsung der Guthaben (mit Ausschluß der Stammeinlage) von 1,2% vorsah.

Soll der Postscheckverkehr zu einer lebenskräftigen Entwickelung gedeihen, so ist vor allem nötig, der Regelung der Gebührenfrage ein sorgsames Augenmerk zuzuwenden. Darin war nun dieser Entwurf ganz unglücklich: die Gebühren waren viel zu hoch.

Es sollten nämlich folgende Gebühren erhoben werden:

I. Eine Grundgebühr für jede auf dem Konto bewirkte Buchung und zwar in Höhe

bei Buchungen bis 5 Mk. . . . 5 Pf.
„ „ über 5 Mk. . . . 10 Pf.

II. Eine Rückzahlgebühr für jede vom Konto abgeschriebene Rückzahlung, die nicht mittels Gutschrift auf ein anderes Konto erfolgt und zwar in Höhe
bei Rückzahlungen bis 3000 Mk. . . . $^1/_4$ vom Tausend
„ „ über „ „ . . . $^1/_4$ „ „
von 3000 Mk. und $^1/_8$ vom Tausend von dem Mehrbetrag.

Von der Rückzahlgebühr sind befreit diejenigen Beträge, welche vom Scheckamt mittels Postanweisung zur Absendung gelangen.

III. Eine Abhebungsgebühr von 10 Pf. für jede Abhebung von einem auf Grund des § 14 (Abhebung in Raten) abgezweigten Guthaben bei dem Postamte.

IV. Für jeden beim Scheckamt eingegangenen Widerruf eines Schecks eine Gebühr von 50 Pf.

Der Preis der Zahlkarten beträgt außerdem noch 1,5 Pf. pro Stück, der eines Schecks 3 Pf.

Wollte z. B. A 100 Mk. auf das Konto des B einzahlen, so mußte er sich zunächst einer Zahlkarte

zum Preis von 1,5 Pf. bedienen und dieselbe seinem Schuldner durch die Post zustellen lassen, wobei er 5 resp. 10 Pf. Porto zu erlegen hatte. Benützt er den Abschnitt der Zahlkarte zu Mitteilungen, so hatte er den Abschnitt mit einer 5 Pf-Marke zu versehen. Für die Gutschrift des eingezahlten Betrages hatte er schließlich noch eine Grundgebühr von 10 Pf. zu entrichten[1]).

Die Einzahlungen im Postscheckverkehr veranlaßten somit unter Umständen höhere Kosten als die unmittelbare Abführung des zu zahlenden Betrages an den Zahlungsempfänger mittels Postanweisung.

Dabei darf man nicht übersehen, daß diese Kosten großenteils vom Gläubiger aufzuwenden sind, obwohl nach modernen Rechtsgrundsätzen, insbesondere nach B.-G.-B. § 270, der Schuldner die Kosten der Geldübermittelung zu tragen hat. Nur in dem Fall, daß der Schuldner selbst ein Konto bei der Post hat, werden Gebühren nebst Kosten für die Zahlkarte etc. durch Abschreibung von einem Konto erhoben.

So würde sich nach diesem Entwurf der Postscheckverkehr nicht einmal billiger gestalten als die gewöhnliche Form des postalischen Geldvermittlungsverkehrs mittels Postanweisung.

Dieser Entwurf wurde, — man kann wohl sagen glücklicherweise — nicht Gesetz. Denn auf solchen Grundlagen wäre eine ersprießliche Ausbreitung des Postschecks undenkbar gewesen.

Statt dessen wurde durch ein neues Gesetz vom 30. März 1900 die Reichspostverwaltung ermächtigt, den Postscheckverkehr einzuführen. Die diesbezüglichen

[1]) Schill, Der Postscheck, Diss. Erlangen 1901.

Vorschriften sollten durch eine vom Reichskanzler zu erlassende Verordnung getroffen werden, unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

Eine Verzinsung der Einlage sollte nicht stattfinden, es sollten aber auch für Ein- und Rückzahlungen keine Gebühren erhoben werden. Dem Reichskanzler sollte vorbehalten bleiben, für Kontoinhaber, deren Kontoverkehr jährlich mehr als 500 Buchungen erheischt, eine Erhöhung der Stammeinlage von 100 Mk. zu fordern.

Für Abhebungen vom Scheckkonto sollte ein einheitliches Formular lautend an N. N. oder Überbringer vorgeschrieben werden.

Das aus dem Scheckverkehr sich ergebende Saldo sollte, soweit nicht aus ihm die Kassenmittel zur Durchführung des Scheckverkehrs zu verstärken sind, an die Reichsbank gegen tägliche Kündigung abgeführt werden. Dabei sollte in dem Abkommen mit der Reichsbank zur Bedingung gemacht werden, daß das Kapital von ihr mit 3% unter ihrem jedesmaligen Wechseldiskont, mindestens jedoch mit $1^1/_2$% und höchstens mit 3% verzinst werde.

Der Postscheckverkehr sollte nach diesem Gesetz spätestens bis zum 1. April 1905 auf dem Weg der Gesetzgebung geregelt werden[1]). Dieses Datum ging jedoch vorüber, ohne daß die in Aussicht genommene Regelung stattfand. Es brachte also auch dieses Gesetz nicht den Postscheckverkehr.

Da die Stimmen derer, die die Einführung des Postscheckverkehrs nach österreichischem Muster

[1]) Conrad, Zum Postscheckverkehr, Leipziger Zeitschrift für Handels,- Konkurs- und Versicherungsrecht Nr. 5. 1. Jahrgang.

forderten, nicht mehr verstummten, so wurde in der letzten Session des Reichstags wiederum ein diesbezüglicher Gesetzentwurf eingebracht. Nach dem Entwurf einer Bundesratsverordnung[1]) sollten für den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr im Reichspostgebiet folgende Grundsätze maßgebend sein:

1. Teilnahmefähig ist jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt auf ihren Antrag hin. Das Konto soll in der Regel bei dem Postscheckamte eröffnet werden, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt. Nach Eröffnung des Kontos hat der Kontoinhaber eine unverzinsliche Stammeinlage von 100 Mk. einzuzahlen.

2. Einzahlungen können auf drei Arten bewirkt werden:

a) durch Zahlkarte,
b) durch Postanweisung,
c) durch Überweisung von einem Konto auf ein anderes.

ad a) Einzahlungen mittels Zahlkarte können bei jeder Postanstalt und bei der Kasse eines jeden Scheckamtes sowohl vom Kontoinhaber selbst als auch von jeder anderen Person bewirkt werden. Der Zahlkarte ist ein Abschnitt beigefügt, der zu Mitteilungen benützt werden kann.

Die Höhe der Einzahlung mittels Zahlkarte ist beschränkt: der Höchstbetrag ist auf 10000 Mk. festgesetzt.

Die eingelieferte Zahlkarte gelangt an das zuständige Scheckamt, das den eingezahlten Betrag dem

[1]) Kuhlenbeck, Das deutsche Scheckgesetz, 1908.

Kontoinhaber gutschreibt und diesen hievon unter Beifügung des Abschnitts der Zahlkarte benachrichtigt.

ad b) Ebenso wie in Österreich kann auch bei uns jeder Kontoinhaber beantragen, daß die für ihn eingehenden und von ihm angenommenen Postanweisungen seinem Konto gutgeschrieben werden. In einem solchen Fall überweist das Postamt den Betrag der Postanweisungen täglich mittels Zahlkarte dem Scheckamt.

Außerdem können auch die eingezogenen Postauftrag- und Nachnahmegelder unmittelbar dem Postscheckkonto überwiesen werden.

ad c) Soll eine Einzahlung mittels Überweisung von einem Konto auf ein anderes geschehen, so geschieht das durch einfache Gutschrift des betreffenden Betrages.

3. Die Rückzahlung kann durch Schecks oder durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto geschehen. In beiden Fällen darf jedoch die Stammeinlage nicht angegriffen werden.

Die Scheckformulare sind von der Post erhältlich im Preis von 50 Pfg. für 50 Stück. Der Höchstbetrag, über den ein Scheck ausgestellt werden darf, beträgt 10000 Mk. Die Präsentationsfrist beträgt 10 Tage. Der Postscheck ist nicht durch Indossament übertragbar.

Es sind nun zwei Fälle denkbar: entweder wird der Scheckbetrag auf einem andern Konto gutgeschrieben. Das geschieht immer, wenn der Zahlungsempfänger selbst ein Konto bei der Post hat und wenn nicht die Barzahlung ausdrücklich verlangt ist.

Andernfalls (wenn der Empfänger kein Konto hat oder Barzahlung beantragt hat), stellt das Scheckamt über den zu zahlenden Betrag eine Zahlungsanweisung

aus, auf Grund deren die Zahlung durch die Postanstalt erfolgt, in deren Bestellbezirk der Empfänger sich aufhält.

Der Inhaberscheck kann von dem Inhaber bei der Kasse des Scheckamtes zur Einlösung vorgelegt werden. Die Ausgleichung erfolgt auch in diesem Fall entweder durch Barzahlung oder durch Gutschrift.

Rückzahlungen können ferner auch durch Überweisungsformulare geschehen.

Es soll nach diesem Gesetz dem Kontoinhaber keine Verzinsnng der Guthaben gewährt werden, und zwar hauptsächlich aus dem Grund, um den bestehenden öffentlichen und genossenschaftlichen Sparkassen keine Konkurrenz zu machen. Ob und inwieweit der Tätigkeit der Genossenschaften durch den Postscheckverkehr Abbruch getan wird, läßt sich schwer sagen. Auch die Ansicht der Fachkundigen ging bei den Beratungen auseinander. Der Staatssekretär des Reichspostamts Kraetke[1]) legte im Reichstag einen Bericht über die Verhandlungen des 1. internationalen Bundestages der landwirtschaftlichen Genossenschaften vor, der am 24. Mai 1907 in Wien stattgefunden hatte. Auf diesem Bundestag wurde folgende Resolution gefaßt:

„Die Tätigkeit der Provinzialverbandskasse und des Zentralgenossenschaftskreditinstituts werden durch den Postscheck- und Clearing-Verkehr der staatlichen Postsparkasse außerordentlich erleichtert und gefördert. Die Befürchtung eines nachteiligen Einflusses der Postsparkasse auf die genossenschaftlichen Kreditinstitute ist nach den bisherigen Erfahrungen unbegründet."

[1]) Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstags, XII. Legislaturperiode, I. Session Bd. 232, S. 4988.

Gegen diese Ausführungen führte Abg. Kreth ins Feld, daß auf dem Genossenschaftstag des Reichsverbands zu Münster diese Führer des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen zu einer anderen Ansicht gekommen seien und sich auf den Standpunkt des Beschlusses gestellt haben, der damals in Münster einstimmig gefaßt wurde.

Mag schon diese Unverzinsbarkeit der Guthaben verhindern, den Postscheckverkehr auf eine breite Basis su stellen, die Staffelung der Gebühren ist sicher ganz unglücklich getroffen.

Es sollen nach dem Entwurf folgende Gebühren erhoben werden:

I. bei Bareinzahlungen für je 500 Mk. oder einen Teil dieser Summe 5 Pfg.

II. für jede Barrückzahlung

a) ein Achtel vom Tausend der auszuzahlenden Beträge,

b) außerdem eine feste Gebühr von 5 Pfg.,

III. für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto 3 Pfg.

Zur Zahlung der Gebühr unter I soll der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühren unter II und III der Kontoinhaber verpflichtet sein, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt.

IV. Erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den unter I—III aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlaggebühr von 7 Pfg. erhoben.

Diese Bestimmung unter IV heißt nichts anderes als gerade die guten Kunden der Post mit einer höheren Gebühr zu belasten, ein Prinzip, das sonst im geschäftlichen Leben sicher keine Anwendung findet. Der un-

ausbleibliche Erfolg wird sein, daß sich große Geschäfte vom Postscheckverkehr fernhalten.

Die Sendungen der Postscheckämter oder der Postanstalten an die Kontoinhaber sowie die Sendungen zwischen den Postscheckämtern und den Postanstalten werden im Scheckverkehr als Dienstsache portofrei befördert.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Scheckformulare und die Formulare für die Überweisungen sorgfältig aufzubewahren. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen der Formulare entstehen, wenn er nicht das Scheckamt von dem Abhandenkommen benachrichtigt hat, um die Zahlung oder Überweisung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Von jeder auf dem Konto gebuchten Ein- oder Rückzahlung wird der Kontoinhaber vom Postscheckamte benachrichtigt.

Der Austritt aus dem Scheckverkehr ist jederzeit gestattet. Im Falle einer mißbräuchlichen Benutzung des Kontos ist das Scheckamt befugt, das Konto aufzuheben.

Dies sind die Prinzipien des angeführten Entwurfs einer Bundesratsverordnung. Man sieht sofort, daß durch die Unverzinsbarkeit der Guthaben und bei der Festsetzung der Gebühren keineswegs die Grundsätze beachtet wurden, die den Postscheck populär machen könnten. Wiederholt wurde in den Verhandlungen des Reichstags betont, man solle sich von großzügigen, kaufmännischen Gesichtspunkten leiten lassen und nicht aus einem engen fiskalischen Gesichtswinkel handeln. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, man dürfte die Frage nicht so stellen: was kostet der

Postscheckverkehr und was bringen seine Gebühren ein? man müsse vielmehr fragen: was bringt er auf indirektem Weg der Gesamtheit ein?

Ob nun diese Bestimmungen für den Fall, daß sie Gesetz würden, die gewünschte Ausbreitung des Postschecks herbeiführen, mag dahin gestellt bleiben, erscheint aber immerhin fraglich. Doch ist es begrüßenswert, daß man endlich mit Energie an die gesetzliche Regelung heranging.

Abgeschlossen am 31. Mai 1908.